II. Selbstbestimmung und Gesundheit

1. Eigenverantwortung im Versorgungssystem

Über den Zusammenhang von Selbstbestimmung und Gesundheit ist in Gesundheitspolitik und Gesundheitsrecht bisher vorrangig unter einem ganz spezifischen Aspekt diskutiert worden: der Bedeutung, die dem Prinzip der Eigenverantwortung im System der Gesundheitsversorgung zukommt. Hintergrund sind Überlegungen und auch bereits erste praktische Ansätze, gesundheitsriskante Verhaltensweisen im Versorgungssystem zu sanktionieren – typischerweise in Form einer Beteiligung an den Behandlungskosten, die entstehen, wenn sich das Risiko realisiert. Auf den ersten Blick ist das in einer freiheitlichen Ordnung kein fernliegender Ansatz: Wer die Freiheit der Selbstbestimmung für sich reklamiert, wird die Verantwortung für die Folgen seiner Entscheidung nicht auf Dritte abwälzen können. Verantwortung ist ohne Freiheit nicht denkbar – aber eben auch nicht Freiheit ohne Verantwortung. Dass „jedermann grundsätzlich die Risiken seines eigenen Schicksals zu tragen hat", ist „die Kehrseite der Freiheit zur Entfaltung der Person des Art. 2 Abs. 1 GG".[21] In anderen Lebensbereichen haben wir auch wenig Schwierigkeiten, diesen Zusammenhang anzuerkennen: Wer sein Geld verschwendet oder sich nicht um eine solide berufliche Ausbildung kümmert, darf sich hinterher nicht beschweren, dass er schlechter dasteht als diejenigen, die sparsam waren und sich um ihr berufliches Fortkommen bemüht haben.[22] Und wenn Finanzinstitute riskante Spekulationsgeschäfte tätigen, wird es zu Recht kritisiert, wenn die Allgemeinheit dann die Verluste tragen soll.

Im Versorgungssystem stößt die Anknüpfung von Rechtsfolgen an selbstverschuldete Gesundheitsprobleme dagegen auf massive Bedenken. Dies wird belegt sowohl durch die grundsätzliche Diskussion über

21 *BVerfGE* 60, 16, 39.

22 Zur Bedeutung dieses Aspekts für Theorien der Verteilungsgerechtigkeit vgl. unten bei Fn. 180.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eigenverantwortung als Priorisierungskriterium,[23] als auch durch die Reaktionen auf die Einführung des § 52 Abs. 2 SGB V, der erstmals im deutschen Krankenversicherungsrecht gesundheitsriskante Verhaltensweisen – nämlich die Vornahme einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings – mit finanziellen Folgelasten verbindet.[24] Die Vorbehalte gegen derartige Regelungen beruhen zunächst darauf, dass sich eine bestimmte Verhaltensweise nur selten eindeutig als Ursache einer späteren Erkrankung identifizieren lässt; zudem ist es auch eine beängstigende Vorstellung, dass Krankenkassen – möglichst noch unter Einschaltung der Ärzte[25] – die mehr oder weniger gesunde Lebensführung ihrer Versicherten ausforschen. Aber auch abgesehen von derartigen Operationalisierungsproblemen werden gegen die Eigenverantwortung als Priorisierungskriterium grundsätzliche Einwände erhoben – allerdings von ganz unterschiedlichen Seiten, was mit der unklaren oder zumindest gemischten Zielsetzung derartiger Maßnahmen zusammenhängt:

Auf der einen Seite kann das Abstellen auf die Eigenverantwortung verteilungsmotiviert sein: Es sei unfair, dass in einem kollektiven Sicherungssystem die Vernünftigen und Disziplinierten für diejenigen (mit) aufkommen müssen, die ihre Gesundheit durch ihr selbstbestimmtes Verhalten achtlos ruinieren und dadurch Behandlungskosten verur-

23 Vgl. etwa *Kathrin Alber/Hartmut Kliemt/Eckhard Nagel*, Selbstverantwortung als Kriterium kaum operationalisierbar, Dt. Ärzteblatt 106 (2009), S. A 1361 ff.; *Alena M. Buyx*, Eigenverantwortung als Verteilungskriterium im Gesundheitswesen, Ethik in der Medizin 17 (2005), S. 269 ff.; *Daniel Wikler*, Personal and Social Responsibility for Health, in: Sudhir Anand/Fabienne Peter/Amartya Sen (Hrsg.), Public Health, Ethics, and Equity, 2004, S. 109 ff.

24 Zur – weithin sehr kritischen – Einschätzung dieser Regelung vgl. etwa *Wolfram Höfling*, Recht auf Selbstbestimmung versus Pflicht zur Gesundheit, ZEFQW 103 (2009), S. 286 ff.; *Alice Süß*, Die Eigenverantwortung gesetzlich Krankenversicherter unter besonderer Berücksichtigung der Risiken wunscherfüllender Medizin, 2014, S. 247 ff.; *Albrecht Wienke*, Eigenverantwortung der Patienten/Kunden: Wohin führt der Rechtsgedanke des § 52 Abs. 2 SGB V?, in: ders. u.a. (Hrsg.), Die Verbesserung des Menschen, 2009, S. 169 ff.

25 So zur Durchsetzung des § 52 Abs. 2 SGB V dann tatsächlich § 294 a Abs. 2 S. 1 SGB V.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sachen.[26] Aus dieser Perspektive geht es also zunächst um eine gerechte Verteilung der Kostenlast in dem kollektiven Sicherungssystem, die retrospektiv an das vorherige Verhalten anknüpft.

Die Kritik an dieser Argumentation konzentriert sich auf die Unterstellung, dass gesundheitsschädigende Verhaltensweisen hinreichend selbstbestimmt seien. Punktuelle Verhaltensweisen – etwa das Ausüben einer Risikosportart – können sicherlich der Verantwortung des Einzelnen zugeschrieben werden; hier stellt sich eher die Frage, ob sich sinnvolle Abgrenzungen finden lassen: Ist etwa das Fußballspielen eine gesundheitsförderliche körperliche Ertüchtigung oder – zumindest ab einem gewissen Alter – ein besonders verletzungsanfälliges Freizeitvergnügen? Zu einfach dürfte es aber jedenfalls sein, Lebensstile und die gesundheitsbezogene Lebensführung ausschließlich der individuellen Verantwortung zuzuschlagen. Skeptisch stimmt insoweit schon die Beobachtung, dass Lebensgewohnheiten außerordentlich änderungsresistent sind, wenn sie in Form von Ermahnungen und Aufklärungskampagnen angegangen werden. Individuelle Verhaltensweisen und Wahlentscheidungen sind zudem stark von kulturellen und sozialen Randbedingungen geprägt. Lebensstile wie das Ernährungs- und Bewegungsverhalten werden durch soziale und mediale Einflüsse verstärkt, weisen nicht selten Suchtcharakter auf und sind häufig bereits in der Kindheit angelegt.[27] Es gibt hier offensichtlich – mit einem verbreiteten, wenn auch etwas dubiosen Begriff[28] – „Ursachen der Ursachen", die auch und gerade mit der jeweiligen Lebenswelt und dem Sozialstatus zusammenhängen: Wer in wirtschaftlich beengten Verhältnissen lebt, nur über be-

26 Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, ist häufig nicht klar; vgl. dazu unten bei Fn. 34.

27 Vgl. dazu nur *Nico Dragano u.a.*, Wie baut sich soziale und gesundheitliche Ungleichheit im Lebenslauf auf?, in: Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht: Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen, 2010, S. 11 ff.; *Chris Power/Diana Kuh*, Die Entwicklung gesundheitlicher Ungleichheiten im Lebenslauf, in: Johannes Siegrist/Michael Marmot (Hrsg.), Soziale Ungleichheit und Gesundheit: Erklärungsansätze und gesundheitspolitische Folgerungen, 2008, S. 45 ff.

28 Zu dieser Charakterisierung vgl. *Michael Marmot*, Fair Society Healthy Lives, in: Nir Eyal u.a. (Hrsg.), Inequalities in Health. Concepts, Measures, and Ethics, 2013, S. 282, 289.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

grenzte Bildungskompetenzen verfügt und wenig gesellschaftliche Anerkennung erfährt, hat es erheblich schwerer, gesund zu leben. An dieser Stelle maßgeblich auf das Prinzip der Eigenverantwortung zu setzen, liefe daher Gefahr, die Schuld an ihren Gesundheitsproblemen und die finanziellen Folgekosten den schon Benachteiligten zuzuweisen („Victim Blaming") und den Sozialstaat aus seiner Verantwortung zu entlassen, die für gesundheitsbewusste Entscheidungen hilfreichen sozialen Strukturen zu fördern.

Auf der anderen Seite kann eine derartige Kostenbeteiligung – oder ein anderer vergleichbarer finanzieller Anreiz – die Absicht verfolgen, die Versicherten für die Zukunft zu einer gesundheitsbewussteren Lebensführung zu bewegen.[29] Es ginge dann nicht – zumindest nicht primär – um ihre Verteilungs-, sondern um ihre Lenkungswirkungen. Damit weitet sich die Fragestellung: Was kann und darf ein freiheitlicher Staat tun, um die gesundheitsbezogenen Verhaltensweisen der Bürger zu beeinflussen?

2. Grund und Grenzen der Beeinflussung des gesundheitsbezogenen Verhaltens

Die Klagen, dass viele Menschen sich ungesund verhalten – rauchen, zu viel Alkohol trinken, sich zu wenig bewegen, zu viel essen –, sind allgegenwärtig und lösen gesundheitspolitische Handlungsreflexe aus. Die Frage, was die öffentliche Gewalt insoweit tun darf, kann sich zum einen auf die Eingriffsintensität der einschlägigen Maßnahmen beziehen – verfassungsrechtlich gewendet: ihre Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Hier lassen sich gewiss Abstufungen vornehmen: Die reine

29 In diese Richtung geht ersichtlich § 62 Abs. 1 SGB V, der die Zuzahlungsgrenzen für Behandlungskosten unter anderem danach bestimmt, ob der erkrankte Versicherte zuvor an Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen hat. Grundsätzlich zu Grund und Grenzen derartiger finanzieller Anreize vgl. nur *Norman Daniels*, Individual and Social Responsibility for Health, in: Carl Knight/Zofia Stemplowska (Hrsg.), Responsibility and Distributive Justice, 2011, S. 266 ff.; *Harald Schmidt*, Bonus as Incentives and Rewards for Health Responsibility: A Good Thing?, Journal of Medicine and Philosophy 33 (2008), S. 198 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Aufklärung über Gesundheitsrisiken stellt gar keinen Freiheitseingriff dar; dies gilt auch für Maßnahmen, die lediglich Gelegenheiten – etwa zur Bewegung durch den Bau einer Sportanlage oder die Pflege eines öffentlichen Parks – zu gesundheitsförderlichem Verhalten zur Verfügung stellen. Finanzielle Anreize für gesundheitsbewusstes Verhalten – etwa die Besteuerung gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder eben eine an Verhaltensrisiken ausgerichtete Gestaltung der Krankenversicherungsbeiträge – oder gar entsprechende Ge- und Verbote sind dagegen als rechtfertigungsbedürftige Freiheitseinschränkungen einzuordnen.[30]

Zum anderen hängt die Zulässigkeit derartiger Public Health-Maßnahmen von der Legitimität ihres Zwecks ab – und dies ist der sehr viel grundsätzlichere und heiklere Punkt: Was geht den Staat das Gesundheitsverhalten seiner Bürger an?[31] Zunächst ist die Gesundheit der Bevölkerung – in traditioneller Diktion: die „Volksgesundheit" – in einer freiheitlichen Ordnung, die auf dem Grundsatz des normativen Individualismus beruht,[32] ein schwieriges Rechtsgut. Gesundheit scheint hier ein privates Gut zu sein, so dass sich die „Volksgesundheit" nur als summative Bezeichnung für die individuellen Gesundheitszustände auffassen lässt und keinen darüber hinausgehenden normativen Gehalt besitzt: Der Einzelne ist nicht Bestandteil eines „Volkskörpers", für dessen Gesundheitszustand er verantwortlich wäre.

Aber auch das Argument, gesundheitsriskantes Verhalten schädige die Interessen Dritter und der Allgemeinheit, ist von begrenzter Leistungsfähigkeit. Soweit damit gemeint ist, dass das Gemeinwesen ein

30 Eine „Intervention Ladder", die stark dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des deutschen Verfassungsrechts ähnelt, findet sich in einer wichtigen Stellungnahme des britischen Pendants des Deutschen Ethikrats: *Nuffield Council on Bioethics*, Public Health: Ethical Issues, 2007. Zu dem dort entwickelten „Stewardship"-Modell der Gesundheitsförderung vgl. nur *Roger Brownsword*, Public Health Interventions: Liberal Limits and Stewardship Responsibilities, Public Health Ethics 6 (2013), S. 235 ff.; *John Coggon*, What Help Is a Steward? Stewardship, Political Theory and Public Health Law and Ethics, Northern Ireland Legal Quarterly 62 (2011), S. 599 ff.

31 Zum Folgenden vgl. auch bereits *Stefan Huster*, Eigenverantwortung im Gesundheitsrecht, in: Buyx/Huster (Fn. 19), S. 289 ff.

32 Vgl. dazu jetzt nur die Beiträge in *Dietmar von der Pfordten/Lorenz Kähler* (Hrsg.), Normativer Individualismus in Ethik, Politik und Recht, 2014.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Interesse an einer gesundheitsbewussten Lebensführung hat, weil dadurch Kosten reduziert werden, ist dies ein grundsätzlich unverdächtiger Ansatz, weil er auf dem bekannten Grundsatz beruht, dass externe Kosten zu internalisieren sind.[33] Mit Blick auf die Kosten der Sozialsysteme und insbesondere der medizinischen Versorgung ist aber zum einen nicht sehr klar, ob und unter welchen Umständen dies zutreffend ist.[34] Bekanntlich könnte es sein, dass etwa das Rauchen für die sozialen Sicherungssysteme letztlich kostenneutral oder sogar kostensparend ist. Zum anderen scheint die Beeinflussung der Lebensstile der falsche Ansatzpunkt zu sein; konsequent wäre es, die Betroffenen unmittelbar an den Behandlungskosten ihrer Krankheiten zu beteiligen. Soweit man in die zu berücksichtigenden Kosten darüber hinaus auch den Arbeitsausfall und sonstige gesellschaftliche Folgekosten einbezieht, wird man berücksichtigen müssen, dass dieses Vorgehen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung fremd ist: Denn auch unabhängig vom Gesundheitsverhalten haben die Bürger hier keine Pflicht, sich zu möglichst produktiven Mitgliedern des Gemeinwesens zu entwickeln. Wer etwa seine Talente verkümmern lässt, anstatt sie auszubilden und für das Gemeinwesen einzusetzen, wird zwar typischerweise ein geringeres Markteinkommen erzielen, er wird aber nicht zusätzlich mit einer Strafabgabe belegt. Gelegentlich wird auch suggeriert, dass ein riskantes Verhalten nicht nur die Gesundheit des Betroffenen, sondern unmittelbar auch das Wohlergehen Dritter gefährde. Dies mag für übertragbare Krankheiten und die Gefahren des Passivrauchens zutreffend sein, trifft aber für viele gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen sicherlich nicht zu: Wer sich falsch ernährt oder zu wenig bewegt, schädigt in keinem relevanten Sinne das Wohlergehen Dritter.

Damit bleibt nur die paternalistische Begründung, dass es um das gesundheitliche Wohlergehen jedes einzelnen Bürgers gehe. Damit betritt die öffentliche Gewalt aber vermintes Gelände: Die Bürger in ihrem eigenen Interesse zu einer gesundheitsbewussteren Lebensführung zu drängen, zu erziehen oder gar zu zwingen, kollidiert mit zentralen

33 Vgl. dazu bereits oben bei Fn. 22 und *Eberhard Eichenhofer*, Wahl des Lebensstils – Auswirkungen in der sozialen Sicherheit, SGb 50 (2003), S. 705 ff.

34 Vgl. dazu bereits oben bei Fn. 26.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundsätzen einer freiheitlichen Ordnung. Dies wird im Folgenden darzulegen sein.[35]

Nur am Rande sei bemerkt, dass immer wieder versucht wird, diese Problematik zu vernebeln, indem behauptet wird, dass nahezu jedes selbstschädigende Verhalten auch andere Personen in Mitleidenschaft ziehe, um auf diese Weise doch wiederum die Interessen Dritter zur Eingriffsrechtfertigung heranziehen zu können und dadurch dem Einwand des Paternalismus zu entgehen.[36] Ein Beispiel für diese heuchlerische Umgehungsstrategie ist der Umgang mit den gesetzlichen Beschränkungen des Tabakkonsums in der deutschen Rechtsordnung. So hat sich das Bundesverfassungsgericht veranlasst gesehen zur Rechtfertigung der Rauchverbote in Gaststätten zu betonen:

„Die Raucher werden hierbei nicht in unzulässiger Weise bevormundet, ihnen wird insbesondere kein Schutz vor Selbstgefährdung aufgedrängt. Die Landesnichtraucherschutzgesetze zielen weder auf Suchtprävention noch auf den Schutz des Einzelnen vor sich selbst. Ihr Ziel ist vielmehr der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Es geht um den Schutz der Gesundheit nicht des Rauchers, sondern der Gesundheit der anderen Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst rauchen."[37]

Allerdings ist nicht ersichtlich, dass der Schutz der Nichtraucher ausnahmslose Rauchverbote rechtfertigen kann, wenn Nichtraucher gar nicht, nur marginal oder mit ihrem Einverständnis betroffen sind.[38] So-

35 Vgl. dazu sogleich bei II.3.a).

36 Dies ist auch schon immer als Problem des *Millschen* Schädigungsprinzips (dazu sogleich bei II.3.a) diskutiert worden; vgl. dazu nur *Jean-Claude Wolf*, Die liberale Paternalismuskritik von John Stuart Mill, in: Michael Anderheiden u.a. (Hrsg.), Paternalismus und Recht, 2006, S. 55, 62 f.

37 *BVerfGE* 121, 317, 359.

38 Entsprechend einzuschätzen ist auch das Argument des Jugendschutzes, das nun ins Feld geführt wird, um ein Totalverbot der Tabakwerbung zu rechtfertigen: Wie soll das funktionieren, wenn die Werbung auch an Orten verboten wird, zu denen Jugendliche gar keinen Zugang haben? Der Hinweis auf mögliche Jugendgefährdungen ist auch in der Public Health-Szene zur Rechtfertigung staatlicher Interventionen beliebt, weil man so mangels hinreichender Selbstbestimmung von Jugendlichen dem Einwand des Paternalismus entgeht. Nicht immer wird dabei freilich hinreichend bedacht, dass nicht nur nach der deutschen Rechtsordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG) zunächst einmal die Eltern (oder andere Erziehungsberechtigte) aufgerufen sind, über das (Gesundheits-)Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu entscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weit das Bundesverfassungsgericht trotzdem strikte Rauchverbote für zulässig hielt, musste es sich auch bereits heftige Kritik gefallen lassen;[39] selbst innerhalb des Gerichts war umstritten, ob damit nicht „ein Weg edukatorischer Bevormundung vorgezeichnet (wird), der sich auf weitere Bereiche ausdehnen könnte und dann erstickend wirkt".[40] In der Sache liegt es auf der Hand, dass mit den Rauchverboten auch das Rauchen als solches eingedämmt werden soll; die einschlägigen Akteure machen daraus auch gar keinen Hehl, wenn sie den Rückgang der Anzahl der Raucher[41] oder die positiven Auswirkungen dieser Verbote auf das Rauchverhalten in den eigenen vier Wänden[42] als Erfolg bezeichnen – was keinen Sinn machte, ginge es nur um den Schutz der Nichtraucher.

3. Nudging als freiheitsverträgliche Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens?

a) Das Verbot des Paternalismus

Dass die individuelle Selbstbestimmung Grund und Grenze der politischen Ordnung ist, ist eine Prämisse, die in unserer politischen Kultur tief verankert ist.[43] So spricht etwa das Bundesverfassungsgericht von einem „Menschenbild (des Grundgesetzes), das von der freien Entfal-

39 Vgl. nur *Rolf Gröschner*, Vom Ersatzgesetzgeber zum Ersatzerzieher, Zeitschrift für Gesetzgebung 2008, S. 400 ff.

40 So das Sondervotum des Richters *Masing*, BVerfGE 121, 317, 388.

41 Vgl. nur *Paolo Bofetta u.a.*, Gesetzlicher Nichtraucherschutz wirkt: Eine Bewertung der bisherigen wissenschaftlichen Evidenz zur Wirksamkeit von Rauchverboten, 2008 (https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Gesetzlicher_Nichtraucherschutz_wirkt.pdf).

42 Vgl. *Ute Mons*, Fördern Rauchverbote in der Gastronomie auch ein rauchfreies Zuhause?, 2011 (http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/9_Deutsche_Konferenz_fuer_Tabakkontrolle/Ute_Mons_2011.pdf).

43 Davon zu unterscheiden – wenn natürlich auch nicht strikt zu trennen – ist die generelle und unüberschaubare philosophische Diskussion über individuelle Selbstbestimmung und personale Autonomie. Erwähnt seien dazu nur zwei einschlägige Sammelbände: *John Christman* (Hrsg.), The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy, 1989; *ders./Joel Anderson* (Hrsg.), Autonomy and the Challenges to Liberalism. New Essays, 2005.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist."[44] Auch die Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG wird – was immer sie sonst noch bedeuten mag – maßgeblich durch den Gedanken der Selbstbestimmung oder Autonomie konkretisiert.[45] Daraus folgt – unter anderem –, dass die öffentliche Gewalt regulierend eingreifen darf, soweit die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit betroffen sind; eine darüber hinausgehende Bewertungskompetenz, die es ihr erlauben würde, die Bürger vor sich selbst zu schützen,[46] besitzt sie aber nach verbreiteter Ansicht nicht. Der Staat ist zur Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Lebensformen und Lebensentscheidungen verpflichtet;[47] eine perfektionistische oder paternalistische Politik ist ihm daher grundsätzlich versagt: Wie er sein Leben gestalten und welchen Stellenwert er dabei der Vermeidung von Gesundheitsrisiken beimessen will, ist Sache der Selbstbestimmung jedes Einzelnen. Diese liberale Sichtweise hat einen wirkungsmächtigen Ausdruck in *John Stuart Mills* Schädigungsprinzip gefunden:

„Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten. Das eigene Wohl, sei es das physische oder das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung. Man kann einen Menschen nicht rechtmäßig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde."[48]

Ganz entsprechend heißt es in der neueren Verfassungsrechtsprechung:

„Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft."[49]

44 *BVerfGE* 108, 282, 300, im Anschluss an *BVerfGE* 41, 29, 50.
45 Vgl. etwa *BVerfGE* 49, 286, 298: „Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann."
46 Vgl. dazu nur *Christian Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992.
47 Vgl. *Stefan Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002.
48 *John Stuart Mill*, Über die Freiheit (On Liberty, orig. 1859), hrsg. v. Manfred Schlenke, 1976, S. 16.
49 *BVerfGE* 128, 282, 304.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Dieses Verbot des Paternalismus beruht allerdings auf einer Voraussetzung, die nicht mehr unumstritten ist: dass die Entscheidungen der Bürger, wie sie ihr Leben führen wollen, auf einer Willensbildung und Willensbetätigung beruhen, die gewissen Rationalitätskriterien genügen. Entscheidungen, die auf Unreife, geistige Verwirrtheit, Irrtümer und Täuschungen zurückgehen, sind – zumindest auf den ersten Blick – weder schutzwürdig noch schutzbedürftig, weil sie das „eigentliche" Wollen gar nicht zum Ausdruck bringen.[50] Selbst hartgesottene Liberale wie *Mill* waren in diesen Fällen selbstverständlich bereit, dem Einzelnen in den Arm zu fallen: Jemanden daran zu hindern, eine Brücke zu betreten, die gleich zusammenbrechen wird, ist kein – jedenfalls kein problematischer – Fall des Paternalismus, wenn der Betroffene die Baufälligkeit der Brücke gar nicht kennt: „Denn Freiheit besteht darin, zu tun, was man will, und der Betreffende will ja nicht ins Wasser fallen."[51] Erst wenn er die relevanten Informationen erlangt hat, kann er autonom entscheiden, ob er das Risiko auf sich nimmt.[52]

b) Der libertäre Paternalismus

Diesen Umstand machen sich Vertreter eines libertären Paternalismus („Libertarian Paternalism") zunutze, dessen Ausgangspunkt die Beobachtung ist, dass wir alle nicht so autonom und informiert entscheiden, wie wir meinen. Psychologische Erkenntnisse belegen, dass Entscheidungen häufig von bestimmten Rahmenbedingungen abhängen, die wir

50 Dementsprechend akzeptiert die Verfassungsrechtsprechung auch paternalistische Eingriffe gegenüber psychisch Kranken (vgl. *BVerfGE* 58, 208, 225: „Bei psychischer Erkrankung wird die Fähigkeit zur Selbstbestimmung häufig erheblich beeinträchtigt sein. In solchen Fällen ist dem Staat fürsorgerisches Eingreifen auch dort erlaubt, wo beim Gesunden Halt geboten ist.") und Heranwachsenden (vgl. *BVerfG*, NJW 2012, S. 1062 ff., zum Verbot des Besuchs von Sonnenstudios).

51 *Mill* (Fn. 48), S. 132.

52 In der Medizin beruht ersichtlich das Konzept des „Informed Consent" auf diesem Gedanken; vgl. dazu nur *Tom L. Beauchamp/James F. Childress*, Principles of Biomedical Ethics, 6. Aufl. 2009, S. 117 ff.; ferner etwa *Barbara Advena-Regnery*, Informed Consent, in: Johann S. Ach (Hrsg.), Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin, 2013, S. 29 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gar nicht als solche erkennen und die uns in die Irre führen können. Von besonderer Bedeutung waren und sind diese Einsichten für die Wirtschaftswissenschaften, die den Idealtypus des stets rationalen, allwissenden und nutzenmaximierenden „Homo Oeconomicus" zugunsten eines realistischeren Modells des menschlichen Entscheidungsverhaltens weithin aufgegeben haben.[53] So konnte in der Psychologie und in der Verhaltensökonomik (Behavorial Economics) etwa gezeigt werden, dass menschliche Verhaltens- und Konsumentscheidungen von der jeweiligen Standardeinstellung abhängen (Status quo-Effekt).[54] Auch neigen Menschen zu einer Gegenwartsprivilegierung in dem Sinne, dass sie gegenwärtigen und kurzfristigen Nutzen über- und langfristigen Nutzen unterschätzen. Zudem zeigen sie bei der Bewertung von Risiken einen übermäßigen Optimismus („Mich wird es schon nicht treffen"). Risiken werden weiterhin stark abhängig davon eingeschätzt, ob entsprechende Informationen zur Verfügung stehen, weil sich etwa gerade ein derartiges Risiko spektakulär realisiert hat; so werden bestimmte Versicherungen vermehrt abgeschlossen, wenn sich gerade eine entsprechende Katastrophe ereignet hat – obwohl dieser Umstand an dem Risiko natürlich nichts ändert („Availability Bias"). Und schließlich werden mögliche Verluste häufig sehr viel höher gewichtet als mögliche Gewinne; diese Verlustaversion kann bekanntlich insbesondere bei Entscheidungen über finanzielle Anlagen zu eigenartigen Ergebnissen führen („Endowment-Effekt"). Zahlreiche weitere „Cognitive Biases" ließen sich hier nennen. Aus einer Perspektive, die derartige Entscheidungen mit dem Idealbild eines rationalen Nutzenmaximierers vergleicht, ist menschliches Verhalten daher oft zutiefst unvernünftig und defizitär: Wir rauchen, essen und trinken zu viel, bewegen uns zu wenig und fahren zu schnell mit dem Auto und ruinieren dadurch unsere Gesundheit. Ebenso treffen wir irrationale Anlage- und Konsumentscheidungen und verschwenden dadurch Ressourcen.

53 Zur Diskussion vgl. nur *Gebhard Kirchgässner*, Homo Oeconomicus – Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 4. Aufl. 2013.

54 Vgl. dazu und zum Folgenden nur *Daniel Kahnemann*, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Wenn es richtig ist, dass derartige unkluge und ungesunde Entscheidungen häufig auf unbewusste Weise durch ihre Umstände und Rahmenbedingungen zustande kommen, liegt die Idee nahe, unsere Entscheidungen durch eine Veränderung dieser Umstände und Bedingungen zu „verbessern". Dies ist der Ansatz des Nudging, der in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit gefunden hat.[55] Einen „Stups" (Nudge) zu geben, kann etwa bedeuten, das gesunde Essen in einer Schulcafeteria in Augenhöhe zu platzieren, während die Schokoriegel in die unteren Fächer verbannt werden. Wenn Arbeitnehmern eine betriebliche Altersvorsorge angeboten wird, werden mehr Verträge abgeschlossen, wenn man sich dazu nicht gesondert entschließen muss, sondern die Überweisung eines Teils des Gehalts in einen entsprechenden Sparplan die Standardeinstellung ist. Und wir wissen aus Umfragen, dass sehr viel mehr Bürger die Organspende befürworten, als letztlich tatsächlich einen Spendeausweis ausfüllen; vermutlich könnte man das Organaufkommen steigern, wenn die Spendebereitschaft der Normalfall wäre, man also seinen Widerspruch und nicht seine Zustimmung zur Organspende erklären müsste.[56]

Die beispielhaft genannten Nudges beruhen alle darauf, dass sie eine gewisse Trägheit des menschlichen Entscheidungsverhaltens ausnutzen, indem sie die Standardeinstellung („Default Rule") verändern. Nicht alle Nudges sind dieser Art; so können Entscheidungen etwa auch dadurch beeinflusst werden, dass den Bürgern Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angaben zu dem Kaloriengehalt eines Lebensmittels) oder die Umwelt auf andere Weise verändert wird (z.B. durch auf den Bürgersteig gemalte Fußabdrücke, die den Weg zum nächsten Mülleimer weisen).[57] Eine allgemeine Definition der Instrumente, die als Nud-

55 Vgl. grundlegend *Richard H. Thaler/Cass R. Sunstein*, Nudge. Improving Decisions about Health, Wealth and Happiness, 2008; aus diesem Buch stammen auch die folgenden Beispiele. Zuvor bereits *dies*., Libertarian Paternalism Is Not an Oxymoron, Univ. of Chicago LR 70 (2003), S. 1159 ff. Umfassende Darstellung jetzt bei *Robert Neumann*, Libertärer Paternalismus, 2013.

56 Inwieweit dieser Zusammenhang tatsächlich besteht, ist allerdings umstrittener, als *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 184 ff., annehmen.

57 Eine Nudge-Typologie, die auf Bewertungsfragen ausgerichtet ist, findet sich etwa bei *Karen Yeung*, Nudge as Fudge, Modern Law Review 75 (2012), S. 122 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ges aufgefasst werden, könnte aus den folgenden drei Elementen bestehen:[58]

– Nudges beschränken – jedenfalls in einem substantiellen Sinne - die Wahlfreiheit nicht, sondern modellieren lediglich die Entscheidungsarchitektur. Niemandem ist es in den genannten Beispielen verwehrt, doch den Schokoriegel aus dem unteren Regal zu wählen, die betriebliche Altersvorsorge abzulehnen oder sich gegen eine Organspende zu entscheiden. Es geht also keinesfalls um zwingende Ge- und Verbote, aber auch nicht einmal um Anreize: Das „unkluge" Verhalten wird nicht besteuert oder sonst finanziell oder auf andere Weise benachteiligt; ebenso wird das „erwünschte" Verhalten nicht prämiiert. Gewisse Kosten entstehen allenfalls durch die Obliegenheit des „Opt out": Man muss nach dem Schokoriegel Ausschau halten und sich bücken, und man muss seine fehlende Bereitschaft zur Organspende oder zur Teilnahme an einem Programm der Altersvorsorge erklären.[59] Aber es ist zuzugeben, dass das eher in den Bereich der Lästigkeiten als der ernsthaften Kosten und Nachteile fällt.[60] Aus Sicht seiner „Erfinder" rechtfertigt es dies, von einem „libertären" Paternalismus zu sprechen.[61]

58 Im Anschluss an *Christopher McCrudden*, Nudging and Human Dignity, VerfBlog, 2015/1/06, http://www.verfassungsblog.de/nudging-human-dignity/, der wiederum auf *Luc Bovens*, The Ethics of Nudge, in: Till Grüne-Yanoff/Sven Ove Hansson (Hrsg.), Preference Change: Approaches from Philosophy, Economics and Psychology, 2009, S. 207 ff., verweist.

59 Vgl. dazu *Cass R. Sunstein*, Why Nudge? The Politics of Libertarian Paternalism, 2014, S. 57 ff.; und die Diskussion bei *Yashar Saghai*, Salvaging the Concept of Nudge, Journ. of Medical Ethics 39 (2013), S. 487 ff., und in den nachfolgenden Kommentaren zu diesem Artikel.

60 Dies gilt jedenfalls bei isolierter Betrachtung der einzelnen Maßnahme. Dass sich diese Lästigkeiten bei einem flächendeckenden Einsatz von Nudges aufsummieren könnten, betont *Gertrude Lübbe-Wolff*, Constitutional Limits to Health-related Nudging – A Matter of Balancing, VerfBlog, 2015/1/05, http://www.verfassungsblog.de/constitutional-limits-health-related-nudging-matter-balancing/.

61 Vgl. *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 5 f. und passim. Dass hier nicht einfach von einem „liberalen" Paternalismus gesprochen wird, dürfte sich aus dem Sprachgebrauch der amerikanischen Diskussion erklären, in der der Begriff „liberal" eine sozialdemokratische Einfärbung besitzt.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– Nudges zeichnen sich ferner dadurch aus, dass sie an die Besonderheiten und Defizite des menschlichen Entscheidungsverhaltens, die in der Verhaltensökonomik analysiert worden sind, anknüpfen, indem sie die Entscheidungsschwächen auszugleichen versuchen (etwa durch die Zurverfügungstellung von Informationen) oder sie sogar ausnutzen (etwa die Trägheit durch eine Veränderung der Standardeinstellung).
– Kein notwendiges Definitionsmerkmal ist schließlich der Umstand, dass Nudges das Wohlergehen der beeinflussten Person zu fördern beabsichtigen. Wie das Beispiel der Gegenüberstellung von Zustimmungs- und Widerspruchslösung bei der Organspende zeigt, können Default-Einstellungen auch dazu verwendet werden, ein Allgemeininteresse zu fördern: Denn die Organspende liegt sicherlich nicht im unmittelbaren Interesse des jeweiligen Spenders.[62] Ähnlich können Nudges andere Gemeinwohlziele – etwa des Umweltschutzes – zu befördern suchen. Derartige „Stupser" zugunsten der Interessen Dritter oder der Allgemeinheit werfen eigene Probleme auf: Auf der einen Seite können sie als problematischer angesehen werden, weil sie den Betroffenen nicht in seinem eigenen Interesse „manipulieren", auf der anderen Seite entsteht dadurch aber nicht das klassische Problem des Paternalismus. Gelegentlich mag es auch schwierig sein, zwischen den beiden Fallkonstellationen eindeutig zu unterscheiden, weil selbstschädigendes Verhalten auch die Interessen Dritter berühren kann.[63] Trotzdem gibt es natürlich auch ein selbstschädigendes Verhalten, das die Interessen Dritter in keiner relevanten Weise berührt; unkluge Konsumentscheidungen, die durch manipulative Werbung verursacht werden, sind regelmäßig nur für den jeweiligen Konsumenten von Nachteil. Die folgenden Ausfüh-

62 Dies betonen auch *Jamie Kelly*, Libertarian Paternalism, Utilitarianism, and Justice, in: Christian Coons/Michael Weber (Hrsg.), Paternalism. Theory and Practice, 2013; S. 216 ff.; *Daniel M. Hausman/Brynn Welch*, Debate: To Nudge or Not to Nudge, The Journ. of Polit. Philos. 18 (2010), S. 123, 125; *Jeremy Waldron*, It´s All for Your Own Good, NY Rev. of Books 61 (2014), No. 15 v. 9.10.2014.

63 Vgl. dazu schon oben bei Fn. 36. Zu dieser Problematik im Rahmen des libertären Paternalismus vgl. etwa *Riccardo Rebonato*, Taking Liberties. A Critical Examination of Libertarian Paternalism, 2012, S. 232 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rungen beschränken sich auf Nudges, die allein dadurch begründet sind, dass sie derartige Schädigungen im Interesse des Betroffenen selbst zu verhindern versuchen: Denn nur hier tritt das Problem des Paternalismus in seiner reinen Form auf und in diesem Sinne einer – wenn auch „libertären" – paternalistischen Politik sind Nudges auch in die Diskussion eingeführt worden.

c) Nudging: Pro und Contra

Über die Einschätzung und Bewertung des Einsatzes von Nudges wird sowohl in der politischen Öffentlichkeit als auch in der Fachphilosophie äußerst kontrovers diskutiert. Während der libertäre Paternalismus auf der einen Seite emphatisch als Regulierungsinnovation begrüßt wird, werden auf der anderen Seite grundlegende Bedenken gegen seine Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit erhoben.

Von seinen Erfindern wird der Nudging-Ansatz – wenig erstaunlich – als eine effektive und zugleich freiheitsverträgliche Form der Regulierung vorgestellt. Neben dem Umstand, dass Nudges die Wahlfreiheit nicht beschränken, wird insoweit auch darauf verwiesen, dass eine Beeinflussung des menschlichen Verhaltens durch die Entscheidungsumstände gar nicht vermeidbar sei. Nicht nur die Werbewirtschaft nutze die Erkenntnisse der Verhaltensökonomik; auch der Zufall und die Natur beeinflussten unsere Entscheidungen: Egal, wie und durch wen die Speisen in der Cafeteria angeordnet werden – jede Anordnung habe Auswirkungen auf das Konsumentenverhalten. Dann sei es aber sinnvoll, die Anordnung so vorzunehmen, dass sie zu einer gesünderen Ernährung führe; jedenfalls sei eine Fundamentalopposition dagegen, dass menschliche Entscheidungen überhaupt gesteuert werden, sinnlos.[64]

Die Politik hat sich des Nudging-Ansatzes jedenfalls interessiert angenommen: Nachdem es in den USA und in Großbritannien bereits vor einigen Jahren zur Gründung entsprechender Regulierungseinrichtungen („Behavioural Insights Team", „Nudge Unit") gekommen war, hat kürzlich auch die deutsche Bundesregierung drei Stellen für Bewerber

64 Zu dieser Argumentation vgl. *Sunstein* (Fn. 59), S. 118 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mit „hervorragenden psychologischen, soziologischen, anthropologischen, verhaltensökonomischen bzw. verhaltenswissenschaftlichen Kenntnissen“ besetzt, die helfen sollen, durch den Einsatz von Nudges „effektiver zu regieren“.[65] Auch die deutsche Rechtswissenschaft hat das Instrument bereits – und durchaus zustimmend – diskutiert.[66] In der politischen Praxis gibt es bereits spektakuläre Fälle des Einsatzes von Nudges; dazu gehört insbesondere das zeitweilige Verbot des Verkaufs von zuckerhaltigen Limonaden in XXL-Größen („Big Gulp“) in New York: Niemandem wurde verboten, so viel Cola zu trinken, wie er mochte, aber es wurde ihm etwas schwerer gemacht, große Mengen zu sich zu nehmen.[67] Tatsächlich ist es gut nachvollziehbar, dass Ansätze einer verhaltensökonomischen Steuerung für die Politik auf manchen Handlungsfeldern attraktiv sind. Insbesondere mit Blick auf das gesundheitsbezogene Verhalten haben sich traditionelle Aufklärungs- und Informationskampagnen als nicht sonderlich wirksam erwiesen, während strikte Ge- und Verbote hier aufgrund ihres paternalistischen Charakters weithin abgelehnt werden und auch verfassungsrechtlich pro-

65 Zur Entwicklung der Nudging-Regulierung vgl. *Rhys Jones/Jessica Pykett/Mark Whitehead*, Changing Behaviours. On the Rise of the Psychological State, 2013. Zu Entwicklungen in der Verbraucherpolitik vgl. *Lucia A. Reisch/Julia Sandrini*, Nudging in der Verbraucherpolitik, 2015.

66 Vgl. etwa *Horst Eidenmüller*, Liberaler Paternalismus, JZ 2011, S. 814 ff.; *Ulrich Smeddinck*, Regulieren durch „Anstoßen“, DV 44 (2011), S. 375 ff.; *ders*., Der Nudge-Ansatz – eine Möglichkeit, wirksam zu regieren?, ZRP 2014, S. 245 ff. Vgl. ferner *Anne van Aaken*, Begrenzte Rationalität und Paternalismusgefahr: Das Prinzip des schonendsten Paternalismus, in: Anderheiden u.a. (Fn. 36), S. 109 ff.; *Tristan Barczak*, Staatliche Gesundheitssteuerung zwischen Nachtwächterstaat und Nanny-State, in: Ach (Fn. 52), S. 65, 111 ff.; *Gunnar Folke Schuppert*, Zwischen Freiheit und Bevormundung. Das Konzept des libertären Paternalismus aus governancetheoretischer Perspektive, in: FS Schmidt-Jortzig, 2011, S. 291 ff.; zuletzt *Johanna Wolff*, Eine Annäherung an das Nudge-Konzept nach Richard H. Thaler und Cass R. Sunstein aus rechtswissenschaftlicher Sicht, RW 2015, S. 194 ff.

67 Zur Diskussion vgl. etwa *Brownsword* (Fn. 30), S. 235 ff.; *Alex Rajczi*, Case Discussion: Formulating and Articulating Public Health Policies: The Case of New York City, Public Health Ethics 6 (2013), S. 246 ff.; *Sarah Conly*, Coercive Paternalism in Health Care: Against Freedom of Choice, ebd., S. 241 ff.; *dies*., Three Cheers for the Nanny State, The New York Times v. 25.3.2013, S. A 23; *Lawrence O. Gostin*, Bloomberg`s Health Legacy. Urban Innovator or Meddling Nanny?, Hastings Center Report 43 (2013), Heft 5, S. 19 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

blematisch wären.[68] Nudges versprechen hier nicht nur eine gleichzeitig effektive und schonende Regulierung, sondern eröffnen auch die Chance, soziale Schichten zu erreichen, die Informationen nicht wahrnehmen oder zumindest nicht handlungswirksam werden lassen.[69]

Gleichzeitig gibt es in der Öffentlichkeit auch ein Unbehagen an einer Politik, die auf unmerkliche Steuerung zugunsten eines „klügeren" Entscheidungsverhaltens setzt. In der politischen Philosophie wie der Rechtsphilosophie ist bereits aus unterschiedlichen Perspektiven versucht worden, dieses Unbehagen auf den Begriff zu bringen. Befürchtet wird zunächst, dass eine Politik des libertären Paternalismus letztlich unwirksam bleibe und lediglich dazu führe, dass die traditionellen Regulierungsinstrumente der Politik geschwächt werden oder gar aus dem Blick geraten. In dieser Perspektive ist Nudging das Instrument einer neoliberalen Politik, die die Hoffnung auf die Durchsetzbarkeit „harter" und effektiver Regulierung bereits aufgegeben und den demokratisch urteilsfähigen Bürger durch den lenkungsbedürftigen Konsumenten ersetzt hat.[70] Diese regulierungspolitischen Einwände sind durchaus ernst zu nehmen. Sie sollen hier aber nicht näher diskutiert werden, weil sie sich nicht in spezifischer Weise gegen das paternalistische Element einer derartigen Politik richten. Im Gegenteil: Die Argumentation tritt hier gelegentlich sogar für einen „härteren" Paternalismus ein und thematisiert die Vor- und Nachteile des Nudging gerade für die Konstellationen, in denen es (auch) um die Interessen Dritter geht.[71]

Nudges setzen an Verhaltensmustern und Entscheidungsdefiziten an, die typisch, aber natürlich nicht bei allen Menschen in jeder Situation in

68 Vgl. insoweit nur die bereits erwähnte (vgl. oben II.2.) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rauchverboten.

69 Obgleich die Problematik der sozialen Gesundheitsungleichheiten *bei Sunstein/Thaler*, Nudge (Fn. 55), keine Rolle spielt; vgl. dazu *Jean-Frederick Ménard*, A ‚Nudge' for Public Health Ethics: Libertarian Paternalism as a Framework for Ethical Analysis of Public Health Interventions?, Public Health Ethics 3 (2010), S. 229, 235. Zur Schichtenspezifität des Gesundheitsverhaltens vgl. bereits oben bei I.2.

70 In diesem Sinne etwa *Jeff King*, Why not Nudge?, VerfBlog, 2015/1/05, http://www.verfassungsblog.de/not-nudge/. Vgl. auch *Sabine Frerichs*, False Promises? A Sociological Critique of the Behavioural Turn in Law and Economics, J Consum Policy 34 (2011), S. 289 ff.

71 Vgl. *King* (Fn. 70).

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - cc

der gleichen Weise ausgeprägt sind. Dies hat dem Nudging-Ansatz ferner den Vorwurf eingebracht, zu undifferenziert vorzugehen („One Size Does not Fit All") und dadurch zu einer problematischen Umverteilung von den reflektierten zu den impulsiven Entscheidern zu führen.[72] Auch dieser Einwand mag an sich berechtigt sein, führt aber schwerlich zum Kern des Problems und zu einem durchschlagenden Einwand. Dies liegt nicht nur daran, dass die Kosten des Nudging für diejenigen, die nicht davon profitieren, äußerst gering sind. Man wird auch fragen müssen, ob jedenfalls auf der Ebene des Rechts überhaupt Regulierungen denkbar sind, die in ihrer notwendigen Allgemeinheit nicht immer auch Einzelfälle erfassen, die eigentlich vom Regelungszweck her nicht „passen". Insofern trifft der gegen den – selbstverständlich typisierenden und schematisierenden – Einsatz von Nudges erhobene Vorwurf im Grunde jede Art der allgemeinen Regulierung.[73]

Den intuitiv vielfach geteilten Bedenken näher kommt eine Argumentation, die den tendenziell manipulativen Charakter des Nudging betont. Tatsächlich beruht das Instrumentarium des libertären Paternalismus darauf, dass an weithin unbewusste Entscheidungsmuster angeknüpft wird oder deren Schwächen sogar – wie bei der Veränderung von Standardvorgaben – ausgebeutet werden, um zu „besseren" Entscheidungen zu gelangen. Politiker und Regulierungsexperten nutzen also – so könnte man es jedenfalls sehen – unbewusste menschliche Schwächen, um das Verhalten der Bürger in die genehme Richtung zu lenken. Einwände gegen diese Art der „Manipulation" treffen allerdings – was die Kritiker auch eingestehen[74] - zunächst von vornherein nur einen Teil der vorgeschlagenen Nudges. So spricht die reine Informationsvermitt-

72 Zu diesem Einwand vgl. etwa *Gregory Mitchell*, Review Essay. Libertarian Paternalism is an Oxymoron, Northwestern Univ. LR 99 (2005), S. 1245, 1269 ff.; *Christian Coons/Michael Weber*, Paternalism – Issues and Trends, in: dies. (Hrsg.), Paternalism. Theory and Practice, 2013, S. 1, 18. Vgl. auch die Diskussion bei *Sunstein* (Fn. 59), S. 96 ff.

73 Vgl. dazu nur *Stefan Huster*, Pauschalierung und Typisierung im Sozialrecht, in: FS für Rolf Wank, 2014, S. 193 ff. mwN.

74 Vgl. *Hausman/Welch* (Fn. 62), S. 126 ff.; *T. Martin Wilkinson*, Nudging and Manipulation, Political Studies 61 (2013), S. 341 ff.; *Waldron* (Fn. 62). In die Richtung dieses Manipulationsvorwurfs gehen auch die Einwände von *Udo Di Fabio*, vgl. Spiegel 15/2015, S. 38 f.: „Wir sind keine Labormäuse".

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lung das rationale Vermögen der Adressaten an und fordert gerade zu einer reflektierten Entscheidung auf; hier wird man schwerlich einen Manipulationsvorwurf erheben können.[75] Daran zeigt sich ferner, dass dieser Einwand auf Nudges als Instrument oder Mittel bezogen ist, nicht dagegen auf das Ziel der Nudging-Politik als solcher. Dem entspricht schließlich auch die rechtsphilosophische Begrifflichkeit, mit deren Hilfe diese Kritik formuliert wird. Da auch „manipulative" Nudges die Verhaltensfreiheit nicht oder nur unwesentlich beschränken, kann insoweit – anders als gegenüber klassischen staatlichen Freiheitseingriffen – nicht auf einen Grundsatz der Handlungsfreiheit und ein entsprechendes Recht abgestellt werden. Vielmehr muss man hier bereits bei der Entscheidungsfindung ansetzen, die durch Nudges beeinflusst wird. Dies setzt allerdings einen stärkeren Freiheits- oder Autonomiebegriff im Sinne eines Rechts auf unmanipulierte Willensbildung voraus, zu dessen Begründung dann auch teilweise die Menschenwürde herangezogen wird.[76]

Diese Kritik spricht einen wichtigen Punkt an, der auch von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist, da sich die Frage stellt, wie die Transparenzgebote der Verfassung – etwa der Vorbehalt des Gesetzes – mit Blick auf Maßnahmen mobilisiert werden können, die keine klassischen Freiheitseingriffe darstellen.[77] Letztlich stehen den Vertretern des liber-

75 Dabei wird hier außer Acht gelassen, dass auch die Formulierung und Aufbereitung von Informationen, ihr „Framing", Lenkungseffekte haben können. Um nur den Standardfall zu nennen: Die Aussage „90% der Patienten überleben die Operation" erhöht die Bereitschaft erheblich, in einen medizinischen Eingriff einzuwilligen, im Vergleich zu der Formulierung „10% der Patienten sterben bei der Operation".

76 Zu entsprechenden Konstruktionen vgl. insbesondere *Hausman/Welch* (Fn. 62), S. 128; ferner *McCrudden* (Fn. 58); *Till Grüne-Yanoff*, Old Wine in New Casks: Libertarian Paternalism still Violates Liberal Principles, Social Choice and Welfare 38 (2012), S. 635, 636 ff. Einen interessanten Anwendungsfall stellt der Versuch dar, die Steuermoral der Bürger zu heben, indem säumige Steuerschuldner darauf hingewiesen werden, dass sie zu einer kleinen Minderheit gehörten, während die meisten Mitbürger bereits pünktlich gezahlt hätten (vgl. *Die Zeit* v. 28.5.2015, S. 30): Kommt es bei diesem „kleinen psychologischen Trick" (ebd.) darauf an, ob dieser Hinweis der Wahrheit entspricht? Oder darf die Finanzverwaltung die Steuerschuldner auch frech anlügen, weil der gute Zweck dieses Mittel heiligt?

77 Vgl. dazu etwa *Martin Eifert*, Nudging as a Matter of Politics, VerfBlog, 2015/1/08, http://www.verfassungsblog.de/nudging-matter-politics/.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

tären Paternalismus aber gute Antworten zur Verfügung, um dieser Kritik zu begegnen: Weder die konkrete Nudging-Maßnahme noch die gesamte Nudging-Regulierung geschehen nämlich notwendigerweise hinter dem Rücken der Adressaten. So ist es durchaus denkbar, dass jeweils offen darüber informiert wird, dass eine bewusste Gestaltung der Entscheidungsarchitektur stattfindet; für einzelne Nudges gibt es bereits Untersuchungen, dass deren Wirksamkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.[78] Auch auf der Ebene der politischen Grundsatzentscheidung, Nudging-Instrumente einzusetzen, spricht grundsätzlich nichts gegen einen transparenten Entscheidungsprozess. Dementsprechend haben die Vertreter des libertären Paternalismus auch keine Probleme, ihren Kritikern an dieser Stelle entgegenzukommen und einen „Publicity-Vorbehalt" zu formulieren.[79] Ist der Einsatz von Nudges aber in einem offenen politischen Prozess beschlossen worden, spricht selbst dann, wenn diese Instrumente menschliche Entscheidungsschwächen ausnutzen und in der konkreten Situation gar nicht von den Betroffenen bemerkt werden, nicht viel dafür, dass Nudges schlechthin bedenklich sind. Schließlich kennen wir in modernen politischen Rechtsordnungen auch andere Formen eines derartigen „Autopaternalismus", mit deren Hilfe wir uns gegen vorhersehbare Irrationalitäten schützen; selbst die verfassungsrechtlichen Bindungen kann man letztlich dazu zählen.[80]

Die bisher erörterte Kritik des libertären Paternalismus hat regulierungspolitische Aspekte, seine mangelnde Zielgenauigkeit sowie normative Probleme des Instrumentariums angesprochen. Daneben ist aber noch eine weitere Intuition verbreitet, die fragt, ob eine Nudging-Politik nicht grundsätzlich verfehlt ist, weil Staat und Recht hier plötzlich in eine ganz andere Rolle geraten, wenn sie die Bürger zu „klügeren" oder „besseren" Entscheidungen zu führen versuchen. In der öffentlichen Diskussion äußert sich diese Kritik in dem – so oder ähnlich formulier-

78 Vgl. *George Loewenstein u.a.*, Warning: You Are About to Be Nudged, 2014 (http://ssrn.com/abstract=2417383).

79 Vgl. *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 243 ff.; *Sunstein* (Fn. 59), S. 144 ff. Zur Diskussion vgl. *Coons/Weber* (Fn. 72), S. 19 ff.

80 Zur Diskussion vgl. nur *Hubertus Buchstein*, Selbstbindung als verfassungstheoretische Figur, in: Jürgen Gebhardt/Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.), Demokratie, Verfassung und Nation, 1994, S. 231 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten – Vorbehalt, die individuelle Lebensführung gehe den Staat nichts an und eine Politik, die den Schutz der Bürger vor den Folgen ihrer eigenen Entscheidungen bezwecke, gerate auf den Abweg zu einem paternalistischen Bevormundungsstaat.[81] Dieser Einwand fokussiert nicht auf die Mittel, sondern auf Ziel und Zweck eines libertären Paternalismus. Er ist daher auch nicht ausschließlich auf das Instrument des Nudging bezogen, sondern thematisiert in fundamentaler Weise die Legitimationsgrundlagen einer libertär-paternalistischen Politik. Tatsächlich liegt hier, wie im Folgenden gezeigt werden soll, der heikle Punkt des libertären Paternalismus.

d) Der eudaimonistische Hintergrund

Die Grundformel des libertären Paternalismus lautet, dass Nudges den Zweck verfolgen, „to influence choices in a way that will make choosers better off", „to influence people's behavior in order to make their lives longer, healthier, and better" oder „to steer people's choices in directions that will improve their lives".[82] Schaut man nun auf die einschlägigen Beispiele, so geht es insbesondere darum, dass Menschen sich gesünder verhalten, mehr für das Alter sparen oder rationalere Konsumentscheidungen treffen sollen. Das Ziel des Nudging ist in dieser Formulierung also zunächst materieller Natur: Es geht um ein besseres, gelungeneres oder glücklicheres Leben des Einzelnen.

Dass Staat und Politik dieses Ziel anstreben, ist zunächst dem bekannten Einwand von *John Stuart Mill* ausgesetzt, dass der Einzelne besser als jeder andere – zumal der Staat – wisse, was für ihn das gute Leben oder sein Glück ausmache, und derartige paternalistische Ambitionen daher unzulässig seien.[83] Aber die Verfechter einer Nudging-Politik haben schnell bemerkt, dass dieses epistemische Argument auf einer empirischen Prämisse beruht, die nach ihrer Ansicht durch die Er-

81 Aus der Tagespresse mit dieser Tendenz etwa *Karen Horn*, „Sklavenhalter der Zukunft", FAZ v. 11.3.2013.
82 *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 5.
83 Vgl. *Mill* (Fn. 48), S. 103 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - cc by

kenntnisse der Verhaltensökonomik widerlegt ist: dass Menschen wissen, was ihnen gut tut. Vielmehr sehen wir, dass und warum Menschen oft Entscheidungen treffen, die – zumindest auf den ersten Blick – für ihr Leben nicht gut sind. Es ist dann nicht ausgeschlossen, dass diese Einsichten von benevolenten und klugen Entscheidungsarchitekten zum Wohle der Betroffenen eingesetzt werden können.[84]

Aber es gibt gegen den staatlichen Versuch, „to move people in directions that will make their lives better", einen sehr viel grundsätzlicheren Einwand: Der Staat hat nicht die Kompetenz, das Wohl oder Glück der Bürger inhaltlich zu bestimmen, sondern muss es ihnen selbst überlassen zu entscheiden, was ihr Leben besser macht. Diese Zurückhaltung oder Neutralität ist geradezu ein Wesenszug des modernen Staates, der für die – auch materiellen – Freiheitsvoraussetzungen Verantwortung trägt, aber nicht für die Freiheitsinhalte. In diesem Sinne sind freiheitliche politische Ordnungen immer auf die Freiheit und nicht auf das Wohl oder Glück der Bürger ausgerichtet. *Kant* hat diesen anti-eudaimonistischen Charakter freiheitlicher Ordnungen im Unterschied zu dem Paternalismus der absolutistischen Fürstenstaaten wirkungsmächtig auf den Begriff gebracht:

„Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Rechte des andern) nicht Abbruch tut. – Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines *Vaters* gegen seine Kinder errichtet wäre, d.i. eine *väterliche Regierung* (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein *sollen*, bloß von dem Urteile des Staatsoberhaupts, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare *Despotismus*

84 Dass staatliche Entscheidungsarchitekten auch nicht gegen Irrtümer gefeit sind, darf dabei natürlich nicht übersehen werden; vgl. dazu etwa *Edward L. Glaser*, Paternalism and Psychology, The Univ. of Chicago LR 73 (2006), S. 133 ff.; *Pierre Schlag*, Nudge, Choice Architecture, and Libertarian Paternalism, Michigan LR 108 (2010), S. 913, 917 f.; *Rebonato* (Fn. 63), S. 221 ff.; *Waldron* (Fn. 62) sowie die Diskussion bei *Sunstein* (Fn. 59), S. 100 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt)." [85]

Diese Dimension der Paternalismus-Diskussion gerät nur in den Blick, wenn man nicht allgemein moralphilosophisch argumentiert, sondern in sehr viel spezifischerer Weise mit der politischen Philosophie über die Aufgaben und Grenzen der öffentlichen Gewalt nachdenkt.[86] Insoweit ist es auch zweifelhaft, ob man aus dem Umstand, dass allenthalben Einfluss auf menschliche Entscheidungen genommen wird, kurzerhand schließen kann, dass dann auch – in bester Absicht – der Staat dazu berechtigt sei:[87] Aus Sicht der politischen Philosophie macht es nämlich einen erheblichen Unterschied, ob Eltern, Freunde, Werbeagenturen, die Natur und der Zufall „nudgen" – oder der Staat, der besonderen Beschränkungen und Rechtsbindungen unterliegt.

Auch die Vertreter des libertären Paternalismus können sich dem kantischen Einwand nicht entziehen und verfolgen zwei Strategien, um ihm zu begegnen. Zum einen ist versucht worden, eine *Unterscheidung von Mitteln und Zielen* des individuellen Wohlergehens aufzumachen: Das Nudging betreffe nur die Mittel, die die Einzelnen – fälschlicherweise – als geeignet zur Erreichung ihres Wohlergehens ansehen; was das Ziel ist, was das Wohlergehen also inhaltlich ausmacht, bleibe dagegen offen. Es handle sich daher nur um einen „means paternalism", nicht um einen „ends paternalism".[88] Nun ist es aus der handlungstheoretischen Debatte bekannt, dass die Unterscheidung von Mitteln und Zielen bzw. Zwecken notorisch instabil ist: Was aus der einen Perspektive schon ein Zweck ist, ist unter einer anderen Beschreibung noch ein Mittel.[89] Auch mit Blick auf das Nudging ist – wie seine Vertreter selbst

85 *Immanuel Kant*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: ders., Werke. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 1983, Bd. 9, S. 125, 145 f. Zum historischen Hintergrund vgl. *Ulrich Engelhardt*, Zum Begriff der Glückseligkeit in der kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts, Zeitschr. f. histor. Forschung 8 (1981), S. 37 ff.

86 Dass dies häufig nicht geschieht, ist ein generelles Manko der Public Health-Ethik; vgl. dazu auch *Coggon* (Fn. 30), S. 601 ff.

87 Wie die Nudging-Apologeten annehmen; vgl. oben bei Fn. 64.

88 Vgl. *Sunstein* (Fn. 59), S. 61 ff. Die Unterscheidung wird in der Paternalismus-Diskussion auch oft als die Differenz von „weak" und „strong paternalism" bezeichnet.

89 Vgl. *Niklas Luhmann*, Zweckbegriff und Systemrationalität, 1973.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

einräumen müssen[90] – die Unterscheidung in vielen Fällen reichlich unscharf. Nehmen wir das Cafeteria-Beispiel: Ist die Auswahl des Essens Mittel oder Zweck? Soweit man sich möglichst gesund ernähren will, ist es eher ein Mittel; und hier wäre der Schokoriegel die falsche Wahl. Geht es dagegen um den Genuss beim Essen selbst, kann man die Wahl auch als Mittel betrachten, das dann aber mit dem Zweck zusammenfällt: Der Schokoriegel wird gewählt, weil der Betroffene ihn gern isst; weitere Zwecke werden damit nicht verfolgt.[91] Es ist daher nicht sehr wahrscheinlich, dass sich über diese Unterscheidung die These verteidigen lässt, dass der libertäre Paternalismus keine substantiellen Entscheidungen über das Wohlergehen von Personen treffen muss.

Zum anderen liegt das Argument auf der Hand, dass die Betroffenen selbst sich so verhalten hätten, wie es das Nudging vorsieht, wenn sie vollständig – insbesondere auch über die Rahmenbedingungen ihrer Entscheidungsfindung – informiert gewesen wären. Es gehe also darum, „to influence choices in a way that will make choosers better off, *as judged by themselves*".[92] Der libertäre Paternalismus würde die Menschen dann nur zu den Entscheidungen führen, die sie ohnehin „eigentlich" treffen wollen; der Entscheidungsarchitekt wäre wie der Warner in *Mills* Brücken-Beispiel nur jemand, der wirklich freie Entscheidungen erst ermöglicht. Ihm ginge es dann nicht um eine möglichst vernünftige, sondern um eine möglichst autonome Entscheidung; nicht das Wohlergehen, sondern die autonome Bildung und Verwirklichung der Wünsche des Adressaten wäre sein Ziel.

Allerdings gibt es mancherlei Anzeichen dafür, dass die „as judged by themselves"-Klausel bei den Vertretern des libertären Paternalismus nicht mehr als ein rhetorisches Zugeständnis an die in unserer politischen Kultur tief verankerte Hochschätzung der Autonomie und der Zurückhaltungspflichten der öffentlichen Gewalt ist. Zunächst müsste die Politik des libertären Paternalismus ganz anders ausgerichtet sein, wenn es um die Förderung autonomer Entscheidungen ginge. Vorrangig wäre dann nicht das „Stupsen" in eine bestimmte Richtung, sondern die Auf-

90 Vgl. *Sunstein* (Fn. 59), S. 63 ff.

91 Zu derartigen begrifflichen Unklarheiten, die man sich mit der Zweck-Mittel-Terminologie einhandelt, vgl. *Stefan Huster*, Rechte und Ziele, 1993, S. 147 ff.

92 *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 5 (Hervorhebung im Original).

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

klärung der Bürger über die unbewussten Einflüsse, denen sie ausgesetzt sind, damit sie selbst entscheiden können, wie sie sich zu diesen Einflüssen verhalten.[93] Auch müsste es ein zentrales Ziel sein, die gezielte Ausnutzung von Entscheidungsdefiziten durch Dritte – insbesondere aus kommerziellen Motiven – zu verhindern. Beides spielt aber in den Ausführungen der libertären Paternalisten keine besondere Rolle.[94] Das ist schwerlich allein dadurch zu erklären, dass es tatsächlich und rechtlich schwierig ist, immer die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die strategischen Einflussnahmen Dritter – etwa bestimmte Formen von Werbung und Produktgestaltung – zu verhindern.

Ferner findet sich nichts dazu, woher wir wissen, dass die Menschen – alle Menschen oder mindestens eine deutliche Mehrheit[95] – die den vorgeschlagenen Nudges zugrundeliegenden Wertungen überhaupt teilen.[96] Man muss nun schon sehr exzentrische Präferenzen haben, um ohne Not eine Brücke überqueren zu wollen, die beim Betreten mit hoher Wahrscheinlichkeit zusammenbrechen wird, aber in anderen Fällen ist das nicht so klar. Sind die Menschen denn wirklich willens und bereit, zugunsten ihrer Gesundheit in der Cafeteria regelmäßig zu den gesünderen Mahlzeiten zu greifen? Wollen sie nicht häufig auch ein gewisses Gesundheitsrisiko (mehr ist es ja nicht) dafür akzeptieren, dass ihnen das Essen richtig schmeckt? Müsste man nicht zumindest einmal eine Umfrage präsentieren, dass sie später ihre früheren Ernährungsgewohnheiten wirklich bereuen und sich nachträglich wünschen, sie wären durch einen Nudge zu einer gesünderen Ernährung veranlasst worden? All diese Fragen werden aber in den Schriften der Vertreter des libertären Paternalismus nicht diskutiert; stattdessen wird einfach unterstellt, dass etwa Gesundheit überragend wichtig sei und es deshalb auf der Hand liege, dass ein gesundheitsbewussteres Verhalten die Menschen „better off" mache. Das überzeugt schon deshalb nicht, weil sich viele andere Fälle denken lassen, in denen wir plausiblerweise gesundheitli-

93 Diesen Einwand erhebt auch *Mitchell* (Fn. 72), S. 1255 ff.; vgl. noch *Mark D. White*, The Manipulation of Choice and Libertarian Paternalism, 2013, S. 137 ff.

94 In diesen Punkten trifft sich der Einwand mit der regulierungspolitischen Kritik (vgl. oben bei Fn. 70).

95 Zum – legitimerweise – typisierenden Charakter von Nudges vgl. oben bei Fn. 73.

96 Zu diesem Punkt vgl. auch *White* (Fn. 93), S. 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

che Risiken eingehen, um andere Interessen zu verwirklichen. Man dürfte sonst kaum mehr die Straße überqueren, von Reisen in ferne Länder ganz zu schweigen: Jeder Epidemiologe wird bestätigen, dass der Besuch mancher asiatischer oder afrikanischer Länder schon wegen der Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten ein signifikantes Gesundheitsrisiko darstellt, und es gibt nicht wenige Menschen, die deshalb darauf verzichten. Aber liegt es auf der Hand, dass das vernünftiger ist und im „eigentlichen" Interesse jedes Einzelnen liegt, so dass der Staat sich auch dann, wenn er niemandem das Reisen verbietet, darüber ein Urteil anmaßen dürfte?[97]

Schließlich und vor allem zeigen die Ausführungen der Vertreter des libertären Paternalismus zum Verhältnis von Autonomie und Wohlergehen, dass die „as judged by themselves"-Klausel ein Lippenbekenntnis ist. Blieb dieses Verhältnis zunächst noch ungeklärt, haben seine Vertreter inzwischen ausführlicher dazu Stellung genommen. So hat insbesondere *Sunstein* in einer neueren Publikation klargemacht, dass es letztlich immer um Wohlergehen („Welfare") gehe: Autonomie habe nur eine instrumentelle Bedeutung in dem Sinne, dass wir typischerweise am besten fahren, wenn wir selbst entscheiden – *Mills* epistemisches Argument[98] –, aber das sei nur eine widerlegbare intuitive heuristische Annahme: „On this view, it is much better, and much less crude,

97 Das Bundesverfassungsgericht hält einen derartigen „fürsorgerischen Paternalismus" jedenfalls für unzulässig; vgl. *BVerfGE* 128, 282, 308: „Soweit unter dieser Voraussetzung ausnahmsweise eine Befugnis des Staates, den Einzelnen ‚vor sich selbst in Schutz zu nehmen' (…), anzuerkennen ist, eröffnet dies keine ‚Vernunfthoheit' staatlicher Organe über den Grundrechtsträger dergestalt, dass dessen Wille allein deshalb beiseitegesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint. Auf eine eingriffslegitimierende Unfähigkeit zu freier Selbstbestimmung darf daher nicht schon daraus geschlossen werden, dass der Betroffene eine aus ärztlicher Sicht erforderliche Behandlung, deren Risiken und Nebenwirkungen nach vorherrschendem Empfinden im Hinblick auf den erwartbaren Nutzen hinzunehmen sind, nicht dulden will. Erforderlich ist eine krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit oder Unfähigkeit zu einsichtsgemäßem Verhalten."

98 Vgl. oben bei Fn. 83.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

to focus directly on welfare. And on this view, autonomy disintegrates as an independent argument (…). The real question involves welfare."[99]

Diese Formulierungen zeigen deutlich, dass es den libertären Paternalisten nicht um ein möglichst selbstbestimmtes, sondern um ein möglichst glückliches Leben geht.[100] Der libertäre Paternalismus mag weithin freiheitskompatibel sein, er ist aber nicht freiheitsmotiviert. Im Gegenteil: Wenn die freien Entscheidungen schädlich für Gesundheit, Wohlstand oder andere für wertvoll erachtete Güter sind, können sie auch ignoriert werden. Damit handelt sich der libertäre Paternalismus aber zwei Probleme ein, die letztlich auch der tiefere Grund für die Beunruhigung sein dürften, die viele Beobachter angesichts der Nudging-Euphorie empfinden: Wie soll nun bestimmt werden, was „Welfare" ist? Und welchen Stellenwert haben Freiheit oder Autonomie noch in diesem Modell?

Wenn die libertären Paternalisten der Autonomie letztlich nur eine instrumentelle Funktion für die Verwirklichung von individuellem Wohlergehen oder einem guten und geglückten Leben – oder was an dieser Stelle auch immer mit „Welfare" gemeint sein mag – zuschreiben, so können sie nicht einfach auf den – wenn auch „wirklichen" – Willen der Menschen verweisen, sondern müssen „Welfare" unabhängig davon und in diesem Sinne objektiv bestimmen. Trotz aller Liberalität teilen sie damit das grundsätzliche Problem jeder paternalistischen Position: Der Paternalismus ist gerade in Misskredit geraten, weil es zu den prägenden Erfahrungen moderner pluralistischer und individualistischer

99 *Sunstein* (Fn. 59), S. 134. Diese Erklärung der Hochschätzung von Autonomie greift auf dieselben psychologischen Theorien zurück (namentlich die Unterscheidung eines intuitiven und eines reflektierenden Entscheidungssystems bei *Kahnemann* [Fn. 54]), die bereits die menschlichen Entscheidungsdefizite erklärt (vgl. oben bei II.3.b).

100 Daneben gerät dieser Ansatz auch noch an einer weiteren Stelle in Konsistenzprobleme: Wenn man die Abhängigkeit unserer Entscheidungen und Präferenzen von den Rand- und Rahmenbedingungen betont – Stichwort der adaptiven Präferenzbildung (vgl. dazu nur *Jon Elster*, Subversion der Rationalität, 1987, S. 106 ff. und 211 ff.) –, bleibt unklar, ob es einen „eigentlichen Willen", der durch die „Cognitive Biases" nur verschüttet ist und auf den sich die paternalistischen Instrumente beziehen können, überhaupt gibt; vgl. dazu *Coons/Weber* (Fn. 72), S. 16 f.; *Mitchell* (Fn. 72), S. 1252.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Gesellschaften gehört, dass wir uns – jenseits der Notwendigkeit gewisser Grundgüter, die für alle Lebensformen wichtig sind und die aber gerade deshalb keine konkreteren Aussagen über das gute Leben zulassen – über die Bestimmung dessen, was individuelles Wohlergehen ausmacht, permanent uneinig sind. Jede perfektionistische Politik, die auf einem partikularen Ideal des gelungenen Lebens beruht, ist daher dem durchgreifenden Einwand ausgesetzt, dass sich die öffentliche Gewalt damit Wertentscheidungen und Überzeugungen zu eigen machen müsste, die nicht allgemein geteilt werden, und daher in unfairer Weise Partei ergreifen würde.[101]

Wie geht der libertäre Paternalismus mit diesem Problem um? Eine eindeutige Auskunft ist nicht leicht zu finden, aber wenn der Eindruck nicht täuscht, spielt hier folgender Zusammenhang eine zentrale Rolle: Es gehört zu den zentralen Annahmen der Verhaltensökonomik, auf deren Erkenntnissen der libertäre Paternalismus beruht, dass das menschliche Entscheidungsverhalten von den Modellannahmen eines rationalen und nutzenmaximierenden „Homo Oeconomicus" abweicht. Insofern ist es dann naheliegend, das defizitkompensierende Nudging wiederum auf dieses Modell eines nutzenmaximierenden Entscheidungskalküls zurück zu beziehen. In diesem Sinne ist der libertäre Paternalismus nicht perfektionistisch, sondern utilitaristisch geprägt.[102]

Dies beantwortet allerdings immer noch nicht die Frage, wie denn nun dieser „Nutzen", den es zu maximieren gilt, bestimmt werden soll – allein um die Erfüllung der individuellen Präferenzen kann es jedenfalls nicht gehen, weil diese ja gerade als weithin defizitär entlarvt worden sind und man den „Revealed Preferences" daher nicht trauen kann. Soweit dann nicht einfach auf Alltagsüberzeugungen zurückgegriffen wird, die als evident unterstellt werden („Gesundheit ist wichtig" oder „Man sollte auch an die Vorsorge für das Alter denken"), deutet es sich an, dass der libertäre Paternalismus auf die Erkenntnisse der Glücksfor-

101 Vgl. nochmals *Huster* (Fn. 47).

102 Daraus ergibt sich noch nicht notwendigerweise ein aggregationistisches Vorgehen, wie es den Utilitarismus auszeichnet – obwohl es angesichts des typisierenden Charakters von Nudges auch nicht fernliegt, dass die libertären Paternalisten Nutzengewinne hier einfach addieren wollen. Offensiv dazu *Eidenmüller* (FN. 66), S. 819: Ein welfaristischer Ansatz sei der „natürliche Partner" des libertären Paternalismus.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schung zurückgreifen will,[103] die – in engem sachlichen und personellen Zusammenhang mit der Verhaltensökonomik – in den letzten Jahren einen enormen Aufstieg erlebt hat.[104] Dies eröffnet dann grundsätzlich die Möglichkeit, das individuelle Wohlergehen auf eine zunächst ganz unverdächtige, nicht von umstrittenen philosophischen Theorien und weltanschaulichen Überzeugungen abhängige Weise zu bestimmen: nämlich durch Befragungen, für die die Glücksforschung ein differenziertes methodisches Instrumentarium zur Verfügung stellt. Was der „Welfare" von Individuen und Gesellschaften förderlich ist, lässt sich aus dieser Perspektive also einfach empirisch feststellen.

Nun ist es im Einzelnen alles sehr viel komplizierter, weil man etwa fragen kann, was hier eigentlich genau ermittelt wird und ob es zwischen den unterschiedlichen erhobenen „Glückszuständen" nicht prinzipielle Unterschiede gibt.[105] Unwillkürlich denkt man daran, dass selbst ein Utilitarist wie *Mill* dafür ein Gespür hatte: „Es ist besser, ein unzufriedener Mensch zu sein als ein zufriedenes Schwein; besser ein unzufrie-

103 Dieser Zusammenhang wird auch hergestellt bei *Gilles Saint-Paul*, The Tyranny of Utility. Behavioral Science and the Rise of Paternalism, 2011, S. 51 ff. und passim. Vgl. auch etwa *Jennifer S. Blumenthal-Barby*, Choice Architecture: A Mechanism for Improving Decisions while Preserving Liberty?, in: Coons/Weber (Fn. 72), S. 178, 196: „(…) judgements about what is 'make people better off' should be based on data about satisfaction and happiness levels across various outcomes and not simply on intuition."

104 Vgl. nur die Beiträge in *Susan David u.a.* (Hrsg.), The Oxford Handbook of Happiness, 2013; zu einem Überblick aus philosophischer Perspektive vgl. *Kurt Bayertz*, Eine Wissenschaft vom Glück, ZfphF 64 (2010), S. 410 ff., 560 ff. Interessante Anmerkungen zu Entwicklung und Grenzen dieser Disziplin bei *Rudolf Stichweh*, Soziologiekolumne: Glück und die Qualität der Gesellschaft, Merkur, 67. Jg., Heft 772 (September 2013), S. 807 ff. Die Bedeutung der Glücksforschung für Recht und Politik, die zum Teil energisch behauptet wird (vgl. *Derek Bok*, The Politics of Happiness, 2010; *Ed Diener u.a.*, Well-Being for Public Policy, 2009; *Richard Layard*, Die glückliche Gesellschaft, 2. Aufl. 2009), wäre eine eigene Betrachtung wert; vgl. dazu bereits etwa *Kurt Bayertz/Thomas Gutmann*, Happiness and Law, Ratio Juris 25 (2012), S. 236 ff.; *Jan-Willem van der Rijt*, Public Policy and the Conditional Value of Happiness, Economics and Philosophy 29 (2013), S. 381 ff.; und die Beiträge *bei Eric A. Posner/Cass R. Sunstein* (Hrsg.), Law and Happiness, 2010.

105 Vgl. dazu etwa *Daniel M. Hausman*, Hedonism and Welfare Economics, Economics and Philosophy 26 (2010), S. 321 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dener Sokrates als ein zufriedener Narr“[106] – eine Wertung, die insbesondere von den hedonistisch gesonnenen Glücksforschern nicht nachvollzogen werden kann.

Hier soll es aber um eine andere Frage gehen, nämlich nach dem Stellenwert, der der Autonomie bei dieser Herangehensweise noch verbleibt. Die Antwort liegt auf der Hand: Sie ergibt sich aus dem Beitrag, den die Autonomie zur Herstellung des – von der Glücksforschung ermittelten – Wohlergehens leistet.[107] Dabei mag sie durchaus einen gewissen Eigenwert in dem Sinne besitzen, dass es für die meisten Menschen zu ihrem Wohlergehen gehört, selbst über ihre Lebensführung entscheiden zu können; in der glücksutilitaristischen Kalkulation werden die Kosten der Enttäuschung dieser Erwartung als eine gewisse „Frustration“ eingerechnet. Wenn diese Entscheidungen aber defizitär sind und Schaden anrichten, muss die Selbstbestimmung im Wege einer Abwägung hinter andere Güter zurücktreten. Es gibt hier jedenfalls keinen prinzipiellen Grund mehr, der Autonomie einen besonderen Stellenwert zuzuschreiben; alles hängt von ihrem Beitrag zum Lebensglück ab, der empirisch erforscht werden kann.[108]

Dann wird aber in sehr grundsätzlicher Weise unklar, warum nur ein libertärer, freiheitskompatibler Paternalismus gerechtfertigt werden kann. Seine eigenen Prämissen bieten jedenfalls keinen Schutz vor einer sehr viel weitergehenden Beschränkung individueller Freiheit, wenn das denn zum individuellen Wohlergehen beiträgt. Und tatsächlich finden sich bei Autoren, die ebenfalls von den Erkenntnissen über die Schwächen menschlichen Entscheidungsverhaltens ausgehen, bereits vielfach Positionen, die äußerst autonomiekritisch sind und einen sehr viel „härteren“ Paternalismus befürworten. Einen vielbeachteten grundsätzli-

106 *John Stuart Mill*, Der Utilitarismus (orig. Utilitarianism, 1871). Hrsg. v. Dieter Birnbacher, 1985, S. 18.

107 Dies ist die „thin version“ von Autonomie, die bei *Sunstein* (Fn. 59), S. 124 ff., übrig bleibt.

108 Grundsätzlich zu den Schwierigkeiten konsequentialistischer Theorien, den Paternalismus zu begrenzen, vgl. *Thomas Gutmann*, Paternalismus und Konsequentialismus, in: Michael Kühler/Alexa Nossek (Hrsg.), Paternalismus und Konsequentialismus, 2014, S. 27 ff. Zur Bedeutung von Autonomie in utilitaristischen Theorien vgl. *Lawrence Haworth*, Autonomy and Utility, in: Christman (Hrsg.), The Inner Citadel (Fn. 43), S. 155 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chen philosophischen Ausdruck hat diese Tendenz nun in *Sarah Conlys* Paternalismus-Traktat gefunden.[109] *Conly* gelangt aufgrund identischer Prämissen wie die libertären Paternalisten zu ganz anderen Ergebnissen, nämlich zur Zulässigkeit und sogar Gebotenheit eines harten Paternalismus, der schädliche Verhaltensweisen – etwa den Konsum von Nikotin – einfach verbieten will. Menschen entschieden sich häufig falsch und richteten dadurch Schaden in ihrem Leben an; stelle man dies in eine Kosten-Nutzen-Bewertung ein, sei Autonomie sehr viel weniger wichtig, als vielfach angenommen werde. *Conly* ist auch der Ansicht, dass wir einem Irrtum erliegen, wenn wir uns als autonome und rational Handelnde betrachten; es gebe vielmehr nur einen graduellen Unterschied zwischen „normalen" Personen und zu rationalen Entscheidungen Unfähigen, bei denen wir zweifellos ein paternalistisches Vorgehen für zulässig hielten.[110] Die Einschränkungen des libertären Paternalismus auf freiheitskompatible Nudges seien daher nicht gerechtfertigt;[111] auch gebe es keinen Bereich des menschlichen Lebens, in dem ein harter Paternalismus von vornherein ausgeschlossen sei. So hat *Conly* dann auch alle Mühe zu erklären, warum etwa nicht auch arrangierte Ehen eingeführt werden sollten, wenn frei gewählte Verbindungen doch so oft scheitern.[112]

Vertreter eines liberaleren Paternalismus haben gegen diese Ergebnisse einige instrumentelle Einwände zur Hand – etwa die Probleme und Kosten einer Prohibitionspolitik –, aber keine prinzipiellen Argumente.[113] So landet man auf der Grundlage der Einsichten der Verhaltensökonomik erstaunlich schnell in einem paternalistischen Bevormundungsstaat, der prinzipiell die gesamte Lebensführung regulieren kann, wenn die individuellen Entscheidungen nur als unvernünftig genug eingeschätzt werden.

109 *Sarah Conly*, Against Autonomy. Justifying Coercive Paternalism, 2013.
110 Vgl. *Conly* (Fn. 109), S. 19 f.
111 Vgl. *Conly* (Fn. 109), S. 29 ff.
112 Vgl. *Conly* (Fn. 109), S. 182 ff.
113 Vgl. dazu die Rezension von *Cass Sunstein*, It´s For Your Own Good, NY Rev. of Books 60 (2013), No. 4 v. 7.3.2013.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

e) Grund und Grenzen des Nudging

Die vorangegangene Analyse legt die Schlussfolgerung nahe, dass das Unbehagen, das vielfach gegenüber der Nudging-Bewegung empfunden wird, gar nicht primär die Nudges als solche betrifft, sondern ein sehr viel fundamentaleres Problem, nämlich die damit verbundene Umstellung des gesamten Begriffssystems des politischen Nachdenkens: von Freiheit, Autonomie oder Selbstbestimmung auf Wohlergehen oder Glück als Grundprinzipien. Dies führt dazu, dass die individuelle Autonomie nicht mehr Grund und Ziel des politischen Handelns ist, sondern ein Abwägungsgesichtspunkt unter vielen, der unter Berufung auf die Cognitive Biases relativ leicht überwunden werden kann.[114] Der gemeine Menschen- und Bürgerverstand spürt dies, wenn gegenüber der Nudging-Politik vorgebracht wird, dass sie ja erst der Anfang und mit ihr der Weg in einen paternalistischen Bevormundungsstaat vorgezeichnet sei. Gegenüber derartigen „Slippery Slope"-Argumenten sollte man grundsätzlich vorsichtig sein, aber sie haben hier einen plausiblen Ansatzpunkt, wie die Entwicklung der philosophischen Diskussion belegt.

Das heißt nun nicht, dass Nudges wegen dieser Gefahr des Umschlagens in einen harten Paternalismus von vornherein des Teufels sind. Der libertäre Paternalismus sollte allerdings einige Grundstrukturen seiner Argumentation und Strategie klarstellen oder verändern, um diesem Verdacht zu entgehen:

Zunächst ist das paternalistische Nudging eindeutig darauf zu beziehen, dass – wie in *Mills* Beispiel der maroden Brücke – den Plänen und Vorstellungen der Adressaten zur Realisierung verholfen wird. Nur wenn in plausibler Weise unterstellt und öffentlich dargelegt werden kann, dass sie sich selbst wünschen, sich gesünder zu ernähren, sinnvollere Konsumentscheidungen zu treffen usw., dies aber in der konkreten Situation jeweils nicht schaffen und deshalb gar nichts dagegen hätten, in eine bestimmte Richtung „gestupst" zu werden, damit sich ihr

114 Ähnliche Beobachtung bei *Grüne-Yanoff* (Fn. 76), S. 640 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„wirkliches“ oder authentisches Wollen realisiert,[115] ist die Beeinflussung ihrer Entscheidungen und ihres Verhaltens legitim.[116] Dies ist gewiss kein operationalisierbarer Maßstab, zeigt aber die Richtung der Rechtfertigungsaufgabe an. Vermeintlich objektive Wohlergehensvorstellungen oder Ergebnisse der Glücksforschung tragen zur Rechtfertigung staatlichen Handelns dagegen nichts bei, sondern können nur der Selbstreflexion und Selbstvergewisserung jedes Einzelnen über seine Lebensführung dienen.

Ferner ist klarzustellen, dass paternalistische und die Entscheidungsschwächen ausnutzende Instrumente nur dann zum Einsatz kommen sollten, wenn dem wohlverstandenen Interesse nicht durch Information und Aufklärung gedient werden kann, also durch Maßnahmen, die autonome Entscheidungen der Betroffenen selbst ermöglichen und ihre Entscheidungskompetenzen stärken.[117]

Schließlich sollten wir uns nicht einreden lassen, dass unser übliches Wollen und unsere ganz normalen Entscheidungen keine legitimatorische Kraft besitzen, weil wir gelegentlich Fehler machen.[118] Dass Menschen oft über unvollständige Informationen verfügen, sich durch die Entscheidungsumstände beeinflussen lassen, über keine völlig kon-

115 Zu einer plausiblen Rekonstruktion dieser Art von Freiheit als Handlungswirksamkeit derjenigen Wünsche, die der Einzelne handlungswirksam werden lassen will, vgl. *Harry G. Frankfurt*, Freedom of the Will and the Concept of a Person, The Journal of Philosophy 68 (1971), S. 5 ff.

116 Ähnlich zu den Rechtfertigungsmöglichkeiten vgl. *Gebhard Kirchgässner*, Sanfter Paternalismus, meritorische Güter, und der normative Individualismus, in: Held/Kubson-Gilke/Sturm (Hrsg.), Grenzen der Konsumentensouveränität, 2013, S. 41 ff.

117 Auch eine derartige Politik des „to educate“ oder „to boost“ lässt sich mit den Erkenntnissen über „Bounded Rationality“ und die dran anschließenden Forschungen in Verbindung bringen, nämlich als Konsequenz des „Simple Heuristics Program“ (vgl. dazu *Gerd Gigerenzer/Peter M. Todd/ABC Research Group*, Simple Heuristics that Make Us Smart, 1999), während das Nudging an das „Heuristics and Biases Program“ anschließt. Vgl. dazu jetzt *Till Grüne-Yanoff/Ralph Hertwig*, Nudge Versus Boost: How Coherent are Policy and Theory?, Minds & Machines 2015, doi: 10.1007/s11023-015-9367-9.

118 Vgl. dazu auch *Hans Michael Heinig*, Gibt es eine Ethik des Nudging?, VerfBlog, 2014/12/15, http://www.verfassungsblog.de/gibt-es-eine-ethik-des-nudging/; *Robert Sudgen*, Why Incoherent Preferences do not Justify Paternalism, Const. Polit. Econ 19 (2008), S. 226 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - cc by

sistente Präferenzordnung verfügen und willensschwach sind – in den Worten von *Thaler* und *Sunstein*: dass sie „Humans" und nicht „Econs" sind[119] –, ist keine grundsätzlich neue Erkenntnis: Irren ist menschlich. Als bahnbrechend und unsere Überzeugungen zur menschlichen Autonomie umstürzend konnten sie nur in einer wissenschaftlichen Disziplin verstanden werden, die ihre methodologische Figur des nutzenmaximierenden und vollständig rationalen „Homo Oeconomicus" als Ideal oder gar als Abbild der menschlichen Entscheidungsrealität missverstanden hat. Das ist aber ungefähr so plausibel, als wollte man jedermann als defizitär oder sogar krank bezeichnen, der nicht so stark wie *Muhammed Ali* ist und nicht so schnell läuft wie *Usain Bolt*. Natürlich darf sich das Menschenbild, das freiheitlichen politischen Ordnungen zugrundeliegt, nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten und empirischen Erkenntnissen ablösen, aber es hat aus guten Gründen einen kontrafaktischen Zug, wenn es sich mit einem Mindestmaß an Fähigkeiten und Kompetenzen zufrieden gibt, um Menschen und ihre Entscheidungen als selbstbestimmt anzuerkennen.[120]

4. Die Relativierung der Selbstbestimmung in der Public Health-Diskussion

Der Erfolg des libertären Paternalismus auch und gerade in den Diskussionen über Gesundheitsförderung ist ein Indiz für eine sehr viel allgemeinere Strömung in der Literatur zur Public Health-Politik und ihrer normativen Reflexion: Wie wohl in keinem anderen Handlungsfeld wird hier das liberale Konzept der individuellen Selbstbestimmung kritisiert

119 Vgl. *Thaler/Sunstein*, Nudge (Fn. 55), S. 7 ff.

120 Vgl. dazu jetzt auch *Tatjana Hörnle*, Das Menschenbild des Rechts, in: Jan-Christoph Heilinger/Julian Nida-Rümelin (Hrsg), Anthropologie und Ethik, 2015, S. 97, 98 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und relativiert.[121] Die verhaltensökonomischen Erkenntnisse über die Defizite menschlichen Entscheidungsverhaltens unterstützen diese Ausrichtung, begründen sie aber nicht; es wird ausdrücklich betont, dass der libertäre Paternalismus allenfalls als Ergänzung des gesundheitspolitischen Handlungsinstrumentariums zu begrüßen, ihm aber keinesfalls eine Beschränkung auf Public Health-Maßnahmen zu entnehmen sei, die die Wahlfreiheit nicht einschränken.[122]

Dementsprechend werden Freiheit und Gesundheit, Selbstbestimmung und Public Health-Politik hier vielfach in einem Spannungsverhältnis gesehen, das häufig zu Lasten der individuellen Autonomie aufgelöst wird – oft genug in einer unstrukturierten „Abwägung" von Gesundheit und Freiheit. Es ist nicht zuletzt diese Tendenz in der gesundheitswissenschaftlichen und gesundheitsphilosophischen, aber auch gesundheitspolitischen Diskussion, die dazu geführt hat, dass der Paternalismus – auch und gerade mit Bezug auf Fragen der Gesundheit und ihrer Förderung – als Thema der praktischen Philosophie eine Renais-

121 Neben der bereits erwähnten Schrift von *Conly* (Fn. 109), die ihre Anwendungsfelder ebenfalls vielfach in der Gesundheitsförderung findet, sowie *dies*., Coercive Paternalism in Health Care (Fn. 67), vgl. etwa *Angus Dawson*, Resetting the Parameters, in: ders. (Hrsg.), Public Health Ethics (Fn. 19), S. 1 ff.; *Bruce Jennings*, Public Health and Liberty: Beyond the Millian Paradigm, Public Health Ethics 2 (2009), S. 123 ff.; *ders.*, Relational Liberty Revisited: Membership, Solidarity and a Public Health Ethics of Place, Public Health Ethics 8 (2015), S. 7 ff.; *James Wilson*, Why It´s Time to Stop Worrying About Paternalism in Health Policy, Public Health Ethics 4 (2011), S. 269 ff. Gegenkritik etwa bei *Jessica Flanigan*, Public Bioethics, Public Health Ethics 6 (2013), S. 170 ff.; *Lubomira Radoilska*, Public Health Ethics and Liberalism, Public Health Ethics 2 (2009), S. 135 ff.

122 Vgl. etwa *Ménard* (Fn. 69), S. 235 f.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sance erlebt.[123] Wie ist diese Tendenz in weiten Teilen der Public Health-Literatur und -Bewegung zu erklären?

a) Negativer und positiver Gesundheitsbegriff

Zunächst könnte gerade das wichtige Gut der Gesundheit, auf dessen allgemeine Wertschätzung geradezu stereotyp hingewiesen wird, die Ansicht nahelegen, dass Menschen regelmäßig bereit sind – oder bei verständiger Würdigung ihrer Interessen bereit sein sollten –, Einschränkungen und Mühen auf sich zu nehmen, um ihre Gesundheit zu erhalten. Gesundheit scheint daher in einer typisierten Abwägung mit anderen Zielen, die wir auch in unserem Leben verfolgen wollen und die zum Teil der Gesundheit nicht förderlich sind, regelmäßig die Oberhand zu behalten.

Aber können wir tatsächlich unterstellen, dass (alle) Menschen diese Wertung teilen? Tatsächlich ist uns die Behandlung einer Krankheit viel wert, um die Gesundheit wiederherzustellen – nur ist das nicht die Gesundheit, auf die sich das Programm der Gesundheitsförderung bezieht.[124] In der medizinischen Versorgung und im Krankenversicherungsrecht verwenden wir einen *negativen* Gesundheitsbegriff, der durch die Abwesenheit von Krankheit definiert und der nicht graduierbar ist: Wer krank ist, ist nicht gesund, und wer gesund ist, ist nicht krank;

123 Vgl. etwa *Anderheiden u.a.* (Fn. 36); *Emma C. Bullock*, A Normatively Neutral Definition of Paternalism, The Philosophical Quarterly 65 (2015), S. 1 ff.; *Conly* (Fn. 109); *Christian Coons/Michael Weber* (Hrsg.), Paternalism. Theory and Practice, 2013; *Bijan Fateh-Moghadam/Stephan Sellmaier/Wilhelm Vossenkuhl* (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus, 2010; *Michael Kühler/Alexa Nossek* (Hrsg.), Paternalismus und Konsequentialismus, 2014; *Thomas Schramme* (Hrsg.) New Perspectives on Paternalism and Health Care, 2015; *Heiko Ulrich Zude*, Paternalismus. Fallstudien zur Genese des Begriffs, 2010; und die in der Sammelrezension von *Dominik Düber*, Paternalismus, Perfektionismus und Public Health – neuere Literatur zu den Grenzen liberaler Neutralität, ZfphF 68 (2014), S. 527 ff., erwähnten Werke.

124 Zum Folgenden vgl. *Thomas Schramme*, Setting Limits to Public Health Efforts and the Healthisation of Society, Zeitschr. f. Menschenrechte 2015, i.E. Vgl. auch *Volker H. Schmidt*, Public Health Ethics. Problems and Suggestions, Public Health Ethics 8 (2015), S. 18, 19 f.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

man kann in diesem Sinne auch nicht mehr als gesund sein. Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn es um die sozialen Determinanten der Gesundheit und um Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung geht: Hier ist ein *positiver* Gesundheitsbegriff einschlägig, der einen Idealzustand bezeichnet, der sich insbesondere durch eine möglichst große Widerstandskraft gegen Krankheiten und ein möglichst geringes Erkrankungsrisiko auszeichnet; in diesem Sinne können Menschen auch gesünder als andere sein, selbst wenn niemand krank ist.[125]

Es liegt auf der Hand, dass die Bemühungen um eine positive Gesundheit in diesem Sinne nie an ein Ende kommen und der positive Gesundheitsbegriff deshalb eine expansive Tendenz der staatlichen Gesundheits(förderungs)politik begründet.[126] Vor allem aber kommt den beiden Gesundheitsbegriffen ganz unterschiedliches Gewicht in der Abwägung mit anderen Gütern zu: Gesundheit ist wichtig, aber wie wichtig sie ist, hängt davon ab, was mit dem Begriff genau gemeint ist. Dass wir für die Reduzierung eines Erkrankungsrisikos und die Förderung unserer Gesundheit im positiven Sinne alle anderen Belange zurückzustellen bereit sind, ist nämlich keineswegs selbstverständlich; hier werden die Haltungen und Einstellungen der Menschen vermutlich sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist es zweifelhaft, ob man aus den auf Populationsebene beobachtbaren gesundheitlichen Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen schließen kann, dass die einzelnen Bürger ein starkes Interesse haben, diese Verhaltensweisen zu vermeiden, und dafür auch paternalistische Übergriffe in Kauf zu nehmen bereit sind.

Vielleicht erklärt sich daraus auch teilweise der schichtenspezifische Charakter des gesundheitsbezogenen Verhaltens: Wer in kommoden Umständen eine befriedigende Existenz führt, hat im Falle der ernsten Erkrankung oder des frühzeitigen Versterbens größere Verluste als derjenige, dessen Lebensqualität sehr viel geringer ist. Deshalb verdrießt auch der gelegentliche kulturkämpferische Habitus der Gesundheitsför-

125 Der prominenteste positive Gesundheitsbegriff findet sich in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen."

126 Vgl. dazu nur *Carmen Kaminsky*, Public-Health-Ethik als Bereichsethik, Bundesgesundheitsblatt 51 (2008), S. 127, 131 f.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

derung:[127] Wenn eine gut situierte Oberschicht der „heruntergekommenen“ Unterschicht erklärt, wie sie ihr Leben führen soll, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass zunächst einmal Verhältnisse geschaffen werden müssten, die ein möglichst langes Leben allseits als besonders attraktiv und daher die Vermeidung von Gesundheitsrisiken als besonders dringlich erscheinen lassen.

b) Disziplinäre Prägungen

Ein zweiter Faktor, der dazu beitragen dürfte, dass die individuelle Selbstbestimmung für die Public Health-Protagonisten keine besondere Rolle spielt, ist deren disziplinäre Prägung.[128] Public Health ist als wissenschaftliche Disziplin im Kern eine empirische Sozialwissenschaft. Als solche ist sie darauf ausgerichtet, die Bestimmungsgründe menschlicher Entscheidungen und Verhaltensweisen zu analysieren. In diesem Forschungsansatz besitzt die Aussage, eine Person habe sich auf eine bestimmte Weise verhalten, weil sie es so gewollt habe, keinen Erklärungswert. Zumindest muss dann weiter untersucht werden, aufgrund welcher Einflüsse die Person dazu kam, diesen Willen zu bilden; die alltagspsychologisch plausible Erklärung, dass manchen Menschen der Genuss wichtiger ist als anderen und sich daher auch ihr gesundheitsbezogenes Verhalten unterscheidet, ist hier nicht zugelassen: „Soziales ist aus Sozialem zu erklären.“[129]

Die individuelle Selbstbestimmung gerät auf diese Weise zur theoretischen Leerstelle und geht allenfalls als unerklärter Restbestand in die Analyse ein. Besonders deutlich wird dies, wenn Epidemiologen auf der

127 Dieser Habitus wird auch in der Public Health-Szene gelegentlich bemerkt; vgl. etwa *Christoph Klotter*, Warum wir es schaffen, nicht gesund zu bleiben, 2009, S. 135 ff.; *Bettina Schmidt*, Eigenverantwortung haben immer die Anderen, 2008, S. 172 ff.

128 Die Ausführungen dieses Abschnitts schulden viel einem klärenden Gespräch mit *Martin Carrier*.

129 *Peter Gross*, Selbsthilfe und Selbstverantwortung als normative Leitideen der Sozialpolitik, in: Christoph Sachße/H. Tristam Engelhardt (Hrsg.), Sicherheit und Freiheit, 1990, S. 85, 96, mit kritischen Anmerkungen zur sozialpolitischen Normativierung dieser Herangehensweise.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Grundlage statistischer Daten Zusammenhänge zwischen Lebensverhältnissen und Verhaltensweisen beobachten und erklären: Das Individuum mit seinen Wertvorstellungen und Vorlieben kommt hier nicht vor; es kann nur als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe aufgefasst werden, das deren Einstellungen und Lebensgewohnheiten teilt. Die gesamte Herangehensweise beruht auf der heuristischen Prämisse, dass man eben nach weiteren sozialen Determinanten suchen muss, wenn abweichendes Verhalten noch nicht erklärt ist. Dies ist gar nicht zu kritisieren, weil die Aussage, eine bestimmte Lebensführung oder Verhaltensweise gehe auf individuelle Wertvorstellungen und Präferenzen zurück, in diesem sozialwissenschaftlichen Sinne tatsächlich nichts erklärt; das Abschneiden von Kausalketten unter Hinweis auf subjektive Entscheidungen bedeutet hier schlichten Erklärungsverzicht.[130] Autonomie und Willensfreiheit haben daher in dieser Form von Sozialwissenschaft keinen Platz.[131]

Nicht so selbstverständlich ist es allerdings, wenn diese methodologische Heuristik ins Normative gewendet und individuellen Entscheidungen die legitimatorische Kraft abgesprochen wird, weil davon ausgegangen wird, dass der Einzelne und sein Wollen nur die Ergebnisse dieser Einflüsse und ihnen hilflos ausgeliefert sind, es im Grunde also überhaupt keine freien und selbstbestimmten Entscheidungen gibt. Dies

130 Anders sieht dies bekanntlich aus, wenn man auf der Grundlage eines methodologischen Individualismus arbeitet, wie er in den Wirtschaftswissenschaften verbreitet ist, und das menschliche Verhalten als rationale nutzenmaximierende Präferenzverfolgung erklärt – nur bleibt dann unklar, wie und warum gerade diese Präferenzen zustandegekommen sind. Den Unterschied auf den Punkt bringt das bekannte Bonmot des Ökonomen *James Duesenberry*: „Economics is all about how people make choices; sociology is all about how they don't have any choices to make" (hier zitiert nach *Frerichs* [Fn. 70], S. 300).

131 Sehr eindeutig dazu etwa *Wolfgang Prinz*, Der Wille als Artefakt, in: Karl Siegbert Rehberg (Hrsg.), Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006, 2007, S. 642, 646: „(…) dass nämlich für Willensfreiheit und Autonomie als theoretische Konstrukte in der wissenschaftlichen Psychologie zunächst einmal kein Platz sein kann. In diesem – theoretischen – Sinne müssen wir Willensfreiheit leugnen, wenn wir Wissenschaft betreiben wollen." Ganz ähnlich etwa die Beschreibung bei *Holm Tetens*, Willensfreiheit als erlernte Selbstkommentierung, Psychologische Rundschau 55 (2004), S. 178, 179 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ergibt sich jedenfalls nicht aus der sozialwissenschaftlichen Methodologie: Denn aus den gleichen Gründen, aus denen die empirische Sozialwissenschaft mit der personalen Autonomie als theoretischem Konstrukt nichts anfangen kann, kann sie mit ihren Methoden auch nicht darlegen, dass individuelle Selbstbestimmung nicht existiert: Die Frage, ob das – untypischerweise – äußerst gesundheitsbewusste Mitglied der Unterschicht von seiner Selbstbestimmung Gebrauch macht oder lediglich die spezifischen Sozialdeterminanten für sein ungewöhnliches Verhalten noch nicht aufgeklärt werden konnten, muss bis auf Weiteres in die Metaphysik – oder die Ideologie – verschoben werden; aus sozialwissenschaftlicher Sicht kann man dazu nichts mehr sagen.

c) Die soziale Einbettung der Selbstbestimmung

Ein derartiger szientistischer Fehlschluss ist aber wohl auch nicht der maßgebliche Hintergrund der selbstbestimmungskritischen Tendenz in weiten Teilen der Public Health-Diskussion, sondern die sehr viel weichere Behauptung, dass individuelle Entscheidungen immer in einen sozialen Kontext eingebettet sind. So heißt es in einer prominenten Entgegnung auf die Kritik an dem – wenn vielleicht auch libertären[132] – Paternalismus der New Yorker Gesundheitsförderungspolitik:[133]

„The underlying point here is that personal choice is always conditioned by social circumstances in various ways. The public health approach rejects the idea that there is such a thing as unfettered free will, recognizing instead that the built environment, social networks, marketing, and a range of situational cues drive complex behaviors."[134]

Derartige Formulierungen sind in der Public Health-Szene ubiquitär. Die Frage ist nur, was aus der – zweifellos zutreffenden – Beobachtung

132 Die Einordnung fällt nicht leicht, weil etwa das Verbot des Verkaufs von „Big Gulps" (vgl. oben bei Fn. 67) einen Fall des indirekten oder mittelbaren Paternalismus darstellt, der typischerweise eine Doppelnatur besitzt: für die Verkäufer ein striktes Verbot, für die Konsumenten, die ggf. mehrmals nachkaufen müssen, nur eine Lästigkeit.

133 Vgl. dazu bereits oben bei und in Fn. 67.

134 *Gostin* (Fn. 67), S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

folgt, dass menschliche Entscheidungen und Verhaltensweisen zahlreichen Einflüssen unterliegen.

Hält man an dem Ziel und Grundsatz individueller Selbstbestimmung fest, so heißt das, dass Menschen zu einem informierten und reflektierten Umgang mit diesen Einflüssen in die Lage versetzt werden müssen. Für das gesundheitsbezogene Verhalten könnte dies etwa bedeuten, dass ihre Gesundheitskompetenz („Health Literacy") gestärkt werden muss.[135] Auch ist es einsichtig, dass Entscheidungen durch ihre tatsächlichen Rahmenbedingungen geprägt werden: Die Empfehlung, mehrmals in der Woche Sport zu treiben, ist eben nicht so leicht umzusetzen, wenn eine entsprechende Infrastruktur – ein Park zum Joggen o.ä. – gar nicht in erreichbarer Nähe ist; derartige Erschwernisse sollten insbesondere berücksichtigt werden, wenn es darum geht, gesundheitsschädliche Lebensstile mit finanziellen Folgekosten zu belegen.[136] Soweit eine Public Health-Politik darauf angelegt ist, diese für gesundheitsbewusste Entscheidungen erforderlichen oder jedenfalls förderlichen Bedingungen und Verhältnisse („Verhältnisprävention") überhaupt erst herzustellen, wird die individuelle Autonomie gefördert.[137] Ein Konflikt mit dem Prinzip der Selbstbestimmung entsteht jedenfalls nicht; man bleibt im Rahmen der legitimen Aufgaben eines Sozialstaats, der Selbstbestimmung ermöglichen, aber nicht ihre Inhalte festlegen will. Dies gilt angesichts des notwendigerweise kollektiven Charakters von Public Health-Maßnahmen[138] auch für bestimmte Formen des „Autopaternalismus", die die Mehrheit offen und demokratisch beschließen kann, solange die Beeinträchtigungen für die Minderheit – wie in einigen Konstellationen des Nudging – gering bleiben und ihr deshalb nicht ein bestimmter Lebensstil aufgedrängt wird: Irgendwie müssen die Speisen in der Cafeteria ja angeordnet werden, und wenn eine Mehrheit der Ansicht

135 Vgl. dazu – allerdings mit Bezug auf die medizinische Versorgung – *Gerd Gigerenzer/J. A. Muir Gray* (Hrsg.), Bessere Ärzte, bessere Patienten, bessere Medizin. Aufbruch in ein transparentes Gesundheitswesen, 2013.

136 Vgl. dazu bereits oben bei II.1.

137 Diese Variante scheint auch dem zitierten Autor vorzuschweben, denn er fährt fort: „The job of public health is to make healthy living the easier choice" (*Gostin* [Fn. 67], S. 23) – eine Wahlmöglichkeit soll also wohl bleiben.

138 Dies ist ein berechtigter Punkt bei *Wilson* (Fn. 121).

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ist, dass sie eine Unterstützung für ihre gesundheitsbewusste Ernährung benötigt, möge der Salat in Augenhöhe wandern – solange auch der Schokoriegel noch verfügbar ist.[139]

Allerdings sind viele Vertreter der Public Health-Bewegung und Public Health-Ethik der Ansicht, dass derartige autonomieermöglichende Maßnahmen nicht hinreichen. Sie wollen daher – auf unterschiedlichen Wegen – die Bedeutung der individuellen Selbstbestimmung relativieren, die als „relationale Freiheit"[140] von vornherein gewissen Beschränkungen unterliegen und einer Lebensformkritik nicht mehr entzogen sein soll.[141] Dieser Ansatz kann philosophisch vielfach an kommunitaristische oder republikanische Freiheitsverständnisse anknüpfen.[142] Er fällt auch insofern auf einen fruchtbaren Boden, als sich die Klagen über die Unzumutbarkeit individueller Selbstbestimmung und Wahlfreiheit zur Zeit häufen.[143] Diese Art der Gegenwartsdiagnose, die – in nicht immer sehr transparenter Weise – den „Zwang" zur Wahl und Selbstbestimmung mit einer „kapitalistischen" oder gar „neoliberalen" Tendenz zur individuellen Selbstoptimierung zusammenbringt, ist für Kri-

139 Zu diesem Beispiel für die Gestaltung der Entscheidungsarchitektur vgl. oben bei Fn. 55.

140 Vgl. nur *Jennings*, Public Health Ethics 8 (Fn. 121), S. 7 ff.; *John Owens/Alan Cribb*, Beyond Choice and Individualism. Understanding Autonomy for Public Heath Ethics, Public Heath Ethics 6 (2013), S. 262 ff.; *Alistair Wardrope*, Relational Autonomy and the Ethics of Health Promotion, Public Health Ethics 8 (2015), S. 50 ff.

141 Neben den oben in Fn. 121 genannten Autoren vgl. auch – erheblich differenzierter – *Michael Quante*, Das Elend der Volksgesundheit, in: Buyx/Huster (Fn. 19), S. 179 ff. Allgemein zur Kritik von Lebensformen vgl. jetzt *Rahel Jaeggi*, Kritik von Lebensformen, 2013.

142 Vgl. dazu nur *Axel Honneth* (Hrsg.), Kommunitarismus - Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, 1993.

143 Vgl. etwa *Alain Ehrenberg*, Das erschöpfte Selbst, 2. Aufl. 2015; *Byung-Chul Han*, Die Müdigkeitsgesellschaft, 10. Aufl. 2014; *ders*., Psychopolitik. Neoliberalismus und die neuen Machttechniken, 5. Aufl. 2014; *Bas Kast*, Ich weiß nicht, was ich wollen soll, 2. Aufl. 2013; *Renata Salecl*, Die Tyrannei der Freiheit. Warum es eine Zumutung ist, sich anhaltend entscheiden zu müssen, 2014; *Barry Schwartz*, The Paradox of Choice. Why More is Less, 2005. In die Gegenrichtung nun *Michael Pauen/Harald Welzer*, Autonomie. Eine Verteidigung, 2015. – Auch in der gegenwärtigen Diskussion über die Suizidbeihilfe ist manche kritische Stimme gegen das Prinzip der Selbstbestimmung zu vernehmen, die weit über den berechtigten Hinweis hinausgeht, dass Selbstbestimmung nicht voraussetzungslos ist.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tiker der gesundheitsbezogenen Selbstbestimmung unmittelbar anschlussfähig, weil auch hier vermutet wird, dass mit den Begriffen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung letztlich „die Inpflichtnahme der Handlungsautonomie (…) für von außen gesetzte Zwecke" – etwa der Entlastung des Systems der Gesundheitsversorgung oder der Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität – gemeint ist.[144] Dabei ist diese Kritik nicht zuletzt durch die sozialen Gesundheitsungleichheiten motiviert, zu deren Vergrößerung diese Entwicklungen beitragen könnten.[145] Ihnen wenden wir uns nun zu.

144 Vgl. *Georg Vobruba*, Gesundheit als Erfolg, in: Elmar Brähler u.a. (Hrsg.), Gesund und gebildet. Voraussetzungen für eine moderne Gesellschaft, 2012, S. 353, 364 ff. Vgl. ferner die Beiträge in *Martin Lengwiler/ Jeannette Madarász* (Hrsg.), Das präventive Selbst, 2010; *Bettina Paul u.a.* (Hrsg.), Risiko Gesundheit. Über Risiken und Nebenwirkungen der Gesundheitsgesellschaft, 2010. Insbesondere die Maßnahmen gegen das zunehmende Übergewicht der Mitglieder moderner Gesellschaften hat insoweit kritische Aufmerksamkeit gefunden; vgl. etwa *Eva Barlösius*, Dicksein. Wenn der Körper das Verhältnis zur Gesellschaft bestimmt, 2014; *Friedrich Schorb*, Die Adipositas-Epidemie als politisches Problem, 2015; und die Beiträge bei *Anja Hilbert/Winfried Rief* (Hrsg.), Adipositasprävention. Eine interdisziplinäre Perspektive, 2006; *Anja Hilbert/Peter Dabrock/Winfried Rief* (Hrsg.), Gewichtige Gene. Adipositas zwischen Prädisposition und Eigenverantwortung, 2008; *Henning Schmidt-Semisch/Friedrich Schorb* (Hrsg,), Kreuzzug gegen Fette, 2008.

145 Vgl. etwa *Gregor Hensen*, Gesundheitsverhalten und Ungleichheit zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlichen Implikationen, in: Peter Hensen/Christian Költzer (Hrsg.), Die gesunde Gesellschaft. Sozioökonomische Perspektiven und sozialethische Herausforderungen, 2011, S. 207 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - cc by

https://doi.org/10.5771/9783845268064-17 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -